

Ökologischer Landbau

Informationen für den praktischen Einstieg in
Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Impressum

Herausgeber

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Dorfplatz 1/ OT Gülzow
18276 Gülzow-Prüzen
Telefon: 03843/789-0
Fax: 03843/789-111
poststelle@lfa.mvnet.de
www.lfamv.de

Redaktion

A. Hillenberg (LFA MV), Dr. H. Gruber (LFA MV), Dr. J. Maciej (LMS Agrarberatung GmbH), P.-R. Schröder (LMS Agrarberatung GmbH), N. Hilbert-Pack (Ökoring e.V.), A. Bilau (Ökoring e.V.), D. Korpat

Bildnachweise

Titelbilder: N. Hilbert-Pack (Ökoring e.V.), S. Kabath (Bio-Vertrieb Watzkendorf GmbH), Dr. H. Gruber (LFA MV), I. Sander

Dieses Projekt wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet und veröffentlicht.



Autorenverzeichnis

Die Verantwortung der Beiträge liegt bei den Autoren. Die Broschüre wurde für ausgewählte Bereiche erarbeitet, die aber für Mecklenburg-Vorpommern von herausragender Bedeutung sind und umfasst die Produktionszweige Milch, Rindfleisch, Druschfrüchte sowie Obst und Gemüse.

A. Hillenberg (LFA MV): Kapitel 1, 8, 17, 20

Dr. H. Gruber (LFA MV): Kapitel 7, 10

K. Andrick: Kapitel 16

Dr. J. Maciej (LMS Agrarberatung GmbH): Kapitel 2, 3, 4, 5, 10, 14, 15

P.-R. Schröder (LMS Agrarberatung GmbH): Kapitel 10, 11

A. Bilau (Ökoring e.V.): Kapitel 6, 7, 10, 12

N. Hilbert-Pack (Ökoring e.V.): Kapitel 6, 7, 10, 12

D. Korpat: Kapitel 9, 10, 13

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt MV: Kapitel 2, 19

Fachgesellschaft für ÖKO-Kontrolle mbH: Kapitel 8

Fachschule für Agrarwirtschaft MV: Kapitel 18

Vorwort

Liebe Landwirtinnen und Landwirte

Bundesweit und auch in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Zunahme des Anteils der biozertifizierten Flächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verzeichnen. 20% Ökolandbau ist das mittelfristige Ziel der Bundesregierung (aktuell 9,1%). M-V strebt ein marktangepasstes Wachstum an. Zielvorgaben, wie die des BMEL (20%) stehen dem nicht entgegen, sondern werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern begrüßt.



In Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit 169.782 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, dies sind 12,6% der landwirtschaftlich genutzten Fläche, ökologisch bewirtschaftet. Typisch in M-V sind zudem Regionen mit einem hohen Flächenanteil z.B. von über 20% Ökolandbau. Besonders hervorzuheben ist, dass jeder 5. Landwirtschaftsbetrieb biozertifiziert ist.

Ziel in M-V ist es, die Instrumente der Agrarpolitik auf die wachsenden Herausforderungen auszurichten, um den ökologischen Landbau als eine besondere Chance der Landbewirtschaftung verbunden mit den besonderen Leistungen z.B. bei der Biodiversität in der Agrarlandschaft, der Förderung der Bodenfruchtbarkeit und dem Schutz von Grund- und Oberflächenwasser weiter auszubauen. Beim Klimaschutz ist der ökologische Landbau vergleichbar mit dem konventionellen Landbau. Seine Vorzüglichkeit zeigt sich aufgrund der Umweltleistungen in der Kulturlandschaft besonders auf den sensiblen Standorten (z.B. Natur- und Wasserschutzgebieten).

Die Landesregierung unterstützt die in Mecklenburg-Vorpommern biozertifizierten Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe mit einem Spektrum an Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Öko-Kompetenz 2020 – Mecklenburg-Vorpommern“. Ziel ist, dass

Landwirte gut gerüstet den Ökolandbau in ihren Betrieben umsetzen, gute Arbeits- und Lohnbedingungen gewährleisten und ihre Erzeugnisse optimal mit hoher Wertschöpfung vermarkten können. Die Maßnahmen werden im Landesprogramm genannt und kurz skizziert, weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/landesregierung/lm.

Mit der vorliegenden Broschüre sollen grundlegende Hinweise zum Ablauf einer Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise gegeben werden. Sie beschreibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Spezifika bei Pflanzenbau und Tierhaltung, die Bedeutung der Absatzwege sowie die finanzielle Förderung in Mecklenburg-Vorpommern und benennt wichtige Adressen zu Kontrollstellen, Beratung, Verbänden und Behörden.

Die Entscheidung zu einer Umstellung auf den Ökolandbau wird durch Sie in Ihrem Betrieb getroffen. Wir möchten Sie dabei mit umfassenden Rahmenbedingungen und dieser Broschüre unterstützen.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg.



Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Netzwerk Ökolandbau Mecklenburg-Vorpommern.....	8
2	Bio boomt! – Entwicklung des Ökolandbaus in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern.....	10
3	Umstellung – ein zukunftsfähiges Wirtschaftskonzept bildet die Basis	12
4	Kreisläufe und Nachhaltigkeit stehen im Vordergrund	14
5	Warum Öko?.....	15
6	Auseinandersetzung mit der EG-Öko-Verordnung.....	16
7	EU-Logo und deutsches Bio-Siegel – Zurechtfinden im Dschungel der Logos und Siegel	18
8	Alles echt Bio? - Kontrollvertrag und Kontrollstellen	20
9	Mitgliedschaft in einem Öko-Anbauverband?.....	22
10	Absatzwege und Vermarktung	24
11	Fördermöglichkeiten.....	30
12	Umstellung im Ackerbau.....	36
13	Umstellung im Gartenbau	44
14	Umstellung in der Tierhaltung	47
15	Kritische Analyse des eigenen Betriebes	54
16	Fahrplan für die Umstellung	56
17	Ansprechpartner für Umsteller und Umstellungsinteressierte.....	58
18	Fachschule für Agrarwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern	60
19	Konsultationsbetriebe Ökologischer Landbau.....	62

20	Fachinformationsportale für den Ökolandbau	64
	Anhang 1: Kontaktdaten der zugelassenen Öko-Kontrollstellen.....	66
	Anhang 2: Vergleich EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau und Richtlinien der ökologischen Anbauverbände nach ausgewählten Kriterien (Stand: September 2019).....	68
	Anhang 3: Zeitlicher Ablauf der Umstellung	87

1 Netzwerk Ökolandbau Mecklenburg-Vorpommern

Im Oktober 2016 startete das Projekt „Netzwerk Ökologischer Landbau Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer Laufzeit von drei Jahren. Die Förderung des Projektes erfolgte im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (ELER) Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Entsprechend der Zielstellung des Strategieprogramms „Öko-Kompetenz 2020 MV“ liegt die Aufgabe dieses Netzwerks in der Stärkung und Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Mecklenburg-Vorpommern. Zu den Projektschwerpunkten zählen vorrangig die Vernetzung themenspezifischer Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette, die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung des Austausches mit Netzwerkstellen anderer Bundesländer.

Die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation des Gesamtnetzwerkes erfolgten durch eine Koordinierungsstelle, während die vier Teilnetzwerke Ackerbau, Gartenbau, Tierhaltung und Gastronomie/Vermarktung von Projektpartnern bearbeitet und umgesetzt wurden.

In der vorliegenden Broschüre präsentiert das **Netzwerk Ökolandbau Mecklenburg-Vorpommern** die wichtigsten Ergebnisse und Kernbotschaften, welche in den letzten drei Jahren auf Grundlage einer umfassenden Analyse der Ist-Situation des ökologischen Landbaus im Land von den Projektpartnern erarbeitet wurden.

Netzwerkpartner und Themenschwerpunkte



Landesforschungsanstalt
für Landwirtschaft und Fischerei

Koordinierung

Landesforschungsanstalt
für Landwirtschaft und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern



Tierhaltung

LMS Agrarberatung GmbH



Gartenbau

Bio-Vertrieb Watzkendorf GmbH



Ackerbau

Ökoring im Norden e.V.



Mecklenburger ParkLand

Gastronomie

Park-Land-Sterne e.V.

2 Bio boomt! – Entwicklung des Ökolandbaus in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird Bio und damit die Nachfrage immer populärer.

Bereits im Sommer 2018 konnte die Zielvorgabe der Koalitionsvereinbarung für das Jahr 2021 von 150.000 ha ökologisch bewirtschafteter Anbaufläche überschritten werden. Der Umfang der ökologisch bewirtschafteten Fläche ist von 139.469 ha (Stand 31.12.2018) auf 169.782 ha gewachsen (Stand 31.05.2019). „Ein Rekordzuwachs“ mit dem Mecklenburg-Vorpommern seine Position in der Spitzengruppe der Bundesländer weiter gefestigt und ausgebaut hat. Im Jahr 2018 konnte ein Flächenzuwachs von 18.507 ha und im Zeitraum Januar bis Mai 2019 ein Flächenzuwachs im Umfang von 11.806 ha verzeichnet werden. Insgesamt haben in den o.g. Zeiträumen 169 Landwirtschaftsbetriebe auf die ökologische Wirtschaftsweise umgestellt. Der Öko-Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche in MV liegt nun bei 12,6%, im Bundesdurchschnitt werden 9,1% erreicht.

Marktchancen ökologisch erzeugter Produkte

Eng verbunden mit dem Flächenzuwachs ist das weitere Marktwachstum für ökologische Erzeugnisse in Deutschland. Nach Auswertungen des BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft) gaben die Konsumenten im Jahr 2018 ca. 10,91 Mrd. Euro für Biolebensmittel aus, ein Plus von 5,5%. Wichtig ist ein marktorientiertes Wachstum der ökologischen Landwirtschaft, trotz Förderung müssen die Öko-Betriebe sich am Markt ausrichten und ihre Produkte platzieren.

Mit Stand vom 31.05.2019 sind in Mecklenburg-Vorpommern 1.312 Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft entsprechend der VO (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) zertifiziert, davon 1.041 landwirtschaftliche Unternehmen (ca. 20,8 %). Somit wirtschaftete jeder 5. Betrieb im Land ökologisch.

Der ökologische Landbau hat aufgrund seiner besonders umweltgerechten Wirtschaftsweise einen besonderen Stellenwert in der Landespolitik. Für die Honorierung der ökologischen Wirtschaftsweise stellt das Landwirtschaftsministerium in der aktuellen Förderperiode zusätzlich 37 Mio. Euro zur Verfügung (insgesamt 202 Mio. Euro). Die

Förderung weiterer Flächenzuwächse ist ein klares und starkes Signal seitens des Landwirtschaftsministeriums und sorgt bei den Landwirtschaftsbetrieben, die auf ökologischen Landbau umstellen und umstellen wollen für Planungssicherheit.

Umsätze und Umsatzanteile für Öko-Lebensmittel in Deutschland nach Absatzebenen - Umsätze in Mrd € ohne Außer-Haus-Verzehr (BÖLW, Zahlenbroschüre 2019)

	2016			2017			2018		
	Umsätze (in Mrd. €)	Anteil	Wachstum	Umsätze (in Mrd. €)	Anteil	Wachstum	Umsätze (in Mrd. €)	Anteil	Wachstum
Naturkostfachgeschäfte ¹	2,85	29,0%	5,0%	2,91	28,1%	2,2%	2,93	26,9%	0,8%
Lebensmitteleinzelhandel ²	5,45	55,4%	14,6%	5,92	57,2%	8,5%	6,43	58,9%	8,6%
Sonstige ³	1,54	15,6%	2,2%	1,51	14,6%	-1,6%	1,55	14,2%	2,4%
Insgesamt	9,84		9,6%	10,34		5,1%	10,91		5,5%

1) Einschließlich Hofläden, die netto Waren im Wert von mind. 50.000 € zukaufen (u.a. vom Großhandel); 2) einschließlich Drogeriemärkte; 3) Bäckereien, Metzgereien, Obst/Gemüse-Fachgeschäfte, Wochenmärkte, Ab-Hof-Verkauf, Abo-Kisten, Versandhandel, Tankstellen, Reformhäuser.

Die Umsatzgröße der sonstigen Einkaufsstätten wurde 2019 für 2012-2018 angepasst und orientiert sich an den im BÖLW Projekt „Bio-Marktschätzung“ ermittelten Werten.

(Quelle: Arbeitskreis Biomarkt auf Basis von GfK, nielsen, BioVista, Kommunikationsberatung Klaus Braun; dem Arbeitskreis gehören an: Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI), BioVista, Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), GfK SE, Prof. Dr. Ulrich Hamm (Universität Kassel), Klaus Braun Kommunikationsberatung, Prof. Dr. Paul Michels (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) und Nielsen)

3 Umstellung – ein zukunftsfähiges Wirtschaftskonzept bildet die Basis

Gerade in Zeiten des Generationswechsels stellt sich auf den Betrieben die Frage nach einer strategischen bzw. unternehmerischen Weiterentwicklung. Eine Option kann dabei die Umstellung auf den ökologischen Landbau sein. Das zunehmende Umweltbewusstsein der Verbraucher und die damit verbundene erhöhte Nachfrage nach Bio-Produkten erfordern eine vermehrte Bedienung durch den Lebensmitteleinzelhandel, aber auch durch politische Förderprogramme für regionale, ökologisch produzierte Lebensmittel. In MV wirtschaften derzeit über 1.000 Landwirtschaftsbetriebe verschiedenster Ausrichtungen nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung (Stand 31.05.2019).

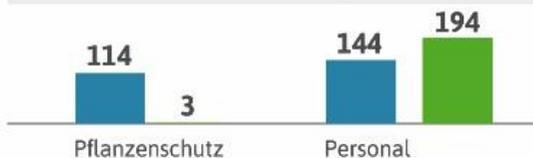
Doch die Entscheidung zur Umstellung auf den Ökolandbau muss gut durchdacht und geplant werden. Grundlage der Entscheidung sollte nicht sein, den eigenen Betrieb wirtschaftlich zu sanieren, sondern der Blick darauf, wie in Zukunft weiterhin wirtschaftlich und gleichzeitig nachhaltig und ggf. tierwohlorientiert Landwirtschaft betrieben werden kann. Hierin liegen große Chancen, aber u.U. auch Risiken. Besonders im Umstellungszeitraum können finanzielle Löcher entstehen, da der Betrieb zwar schon ökologisch wirtschaften muss, seine Ware aber noch nicht zu 100 % als Öko-Ware verkaufen darf. Weiterhin stehen im Umstellungszeitraum oft Investitionen wie Stallumbauten für den erhöhten Platzbedarf in der Tierhaltung inklusive Auslauf-/ Weidegestaltung oder Technikzukäufe für die Pflegemaßnahmen auf dem Acker an. Diese finanziellen Belastungen werden auch durch die erhöhten Agrarförderungen im Ökolandbau nicht immer abgedeckt.

Gut zu wissen

- Mit der Antragsstellung Mai 2019 wirtschafteten 1.041 Landwirtschaftsbetriebe in MV entsprechend der EU-Öko-Verordnung.
- Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise kann eine große Chance für den eigenen Betrieb bedeuten, bringt zweifelsohne aber auch Risiken mit sich.
- Die Umstellung sollte langfristig geplant werden. Dazu ist es ratsam eine Umstellungsberatung in Anspruch zu nehmen. Es werden Beratungsleistungen bis zu 90 % gefördert, eine Erstberatung zu 100 % (netto).

Bauern und Ökobauern im Vergleich

Betriebsmittelaufwand Euro je Hektar LF



Betriebe in Deutschland mit ähnlichen Standortbedingungen, ähnlicher Größe und Produktionsausrichtung
Wirtschaftsjahr 2016/17

Erträge



■ konventionelle Betriebe (Ø 91 ha)
■ ökologische Betriebe (Ø 89 ha)

Preise



Gewinn plus Personalaufwand (in Euro)



Direktzahlungen¹⁾



1) und Zuschüsse

Quelle: BMEL

©Situationsbericht 2019/Gr16-1

Bauern und Ökobauern im Vergleich (DBV, Situationsbericht 2018/19)

4 **Kreisläufe und Nachhaltigkeit stehen im Vordergrund**

Wird eine Betriebsumstellung auf den Ökolandbau in Erwägung gezogen, sollte dieser eine umfangreiche Information inklusive der intensiven Auseinandersetzung mit dem "System Ökolandbau" vorausgehen. Sowohl Betriebsleitung, als auch Mitarbeiter sollten die Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft verinnerlichen. Tiere müssen weitestgehend mit Futter aus dem eigenen Betrieb ernährt oder von einem Kooperationsbetrieb versorgt werden. Zukäufe sowohl bei Futtermitteln als auch bei Düngemitteln sind stark limitiert. Ökolandwirte düngen über die Fruchtbarkeit ihrer Böden die Pflanzen. Das setzt voraus, dass betriebsinterne Nährstoffquellen optimal genutzt werden. Noch mehr als im konventionellen Landbau, muss besonders im ökologischen Ackerbau ein gut abgestimmtes Vorgehen gelingen, um mit begrenztem Nährstoffangebot gesicherte Erträge erreichen zu können. Dabei sollte jedoch nicht die Höhe der Erträge oberste Maxime sein, sondern die für den Standort möglichen Erträge dauerhaft, auch für nachfolgende Generationen zu sichern und dabei Luft, Boden und Wasser rein zu halten. Ähnliches gilt auch für die Tierhaltung. Nicht Zuwachsraten und Schlachtgewichte, sondern die Qualität der Produkte sollten im Mittelpunkt stehen. Stimmt die Qualität, kann höherpreisiger verkauft werden. Ein Garant für hohe Qualität ist die Tiergesundheit. Neue Erfahrungen müssen gesammelt sowie viele neue Vorschriften und Veränderungen eingehalten werden. Aus diesem Grund ist die innere Überzeugung für den Schritt in den Öko-Landbau ein wichtiger Punkt, um ihn mit ganzem Herzen entgegenzugehen. Vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung seines Pflanzen- und Tierbestandes erfordern mitunter größeres Knowhow und mehr Aufwand als bei konventioneller Bewirtschaftung.

Gut zu wissen

- Die Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Ökologie ist unumgänglich.
- Kreislaufgedanke und vorbeugende Maßnahmen stehen im Vordergrund.

5 Warum Öko?

Aus unterschiedlichsten Überlegungen heraus stellen Betriebe derzeit von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise um. Viele wollen mehr für den Schutz von Boden, Luft und Wasser tun, bei einigen steht ein besserer Tierschutz im Vordergrund. Andere sehen dagegen auch die Nutzung von Förderangeboten als Möglichkeit den Betrieb wirtschaftlich sicherer aufzustellen. Nicht zuletzt führten in der Vergangenheit auch Schicksalsschläge zu einem Umdenken und Hinwenden zum Ökolandbau.

Besonders in Grünlandbetrieben ist der Schritt zur ökologischen Bewirtschaftung nicht mehr allzu groß, vor allem, wenn bereits partiell Bewirtschaftungsvorgaben für Naturschutzflächen existieren. Die attraktiven Fördermöglichkeiten in diesem Bereich stellen oftmals das Hauptargument zur Umstellung dar.

Im Marktfruchtbau sind die Veränderungen zwar gravierender als in der Grünlandwirtschaft, dennoch sind höhere Verkaufserlöse häufig ein Umstellungsgrund. Allerdings hat sich in den letzten Jahren der Preis durch erhöhte Angebote angepasst. Durch kleinteiligere Strukturen entlang der Wertschöpfungskette bietet auch der Anbau von alternativen Kulturen Chancen.

Im Bereich der ökologischen Tierproduktion liegen die Gründe für eine Umstellung hauptsächlich in der Zuwendung zu mehr Tierwohl und ausgewogener Fütterung. Dabei bleibt die Grundfutterproduktion mit höchster Qualität und notwendiger Quantität für jeden Ökolandwirt eine Herausforderung.

Beweggründe für die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise können sein:

- Persönliche Identifikation mit den Grundsätzen der ökologischen Wirtschaftsweise
- Höhere Marktpreise, höhere Wertschöpfung
- Mehr Tierwohl bei ausgewogener Fütterung
- Gute Fördermöglichkeiten

6 Auseinandersetzung mit der EG-Öko-Verordnung

Die erste „EU-Bio-Gesetzgebung“ geht auf das Jahr 1991 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zurück. Seither gab es viele Ergänzungen und Revisionen - die jüngste steht aktuell kurz bevor.

Derzeit wird die Verwendung der Begrifflichkeiten „Bio“ und „Öko“ durch die Basisverordnung, die VO (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungsverordnung, die VO (EG) Nr. 889/2008 geregelt. Weitere Gesetzgebungen wie das deutsche Öko-Landbaugesetz und die Kontrollstellen-Zulassungsverordnung ergänzen die EU-Gesetzgebungen zum Ökolandbau auf nationaler Ebene.

Ab dem 01.01.2021 gilt dann die neue EU-Öko-Verordnung, die VO (EU) Nr. 2018/848 mit den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und den ergänzenden nationalen Gesetzgebungen.

Was genau regelt die EU-Öko-Verordnung?

Grundsätzlich gilt, wo „bio“ draufsteht, muss auch „bio“ drin sein. Dieses betrifft alle Bereiche, die durch die „Bio-Verordnung“ abgedeckt und geregelt sind. Davon betroffen sind alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die als Nahrungs- oder Futtermittel erzeugt und in den Verkehr gebracht werden.

Darüber hinaus gibt es unregelte Bereiche wie etwa Wildfang, Fischerei, Mineralwasser oder Kosmetika. Hier beinhaltet die Öko-Verordnung das Verbot der „Irreführung“, in dem gesteuert wird, wann „Bio“ verwendet werden darf und wann nicht. Die Wildsammlung von Pflanzen und Meeresalgen fällt jedoch unter das Bio-Recht.

Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht zum Verzehr von Mensch und Tier, oder als Saat- oder Pflanzgut bestimmt sind, fallen ebenfalls aus dem Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung raus. Somit ist klar geregelt, dass alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Lebensmittel, die als „Bio“ oder „Öko“, bzw. „biologisch“ oder „ökologisch“ gekennzeichnet sind, mindestens nach den Vorgaben der Öko-Verordnung erzeugt und produziert wurden. Überwacht wird dieses durch Öko-Kontrollstellen, mit welchen ein jedes Unternehmen, das entsprechende Produkte in den Verkehr bringen möchte, einen Vertrag abschließen muss. Öko-Kontrollstellen sind in Deutschland staatlich zugelassene private Kontrollstellen, die jährlich die Einhaltung

der Kriterien der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) 834/2007) durch Betriebe, die ökologische Lebensmittel erzeugen, überprüfen. Dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) obliegt die Überwachung der staatlich zugelassenen privaten 17 Kontrollstellen, von denen 16 in M-V tätig sind.

Nur der Lebensmitteleinzelhandel, der fertig verpackte Lebensmittel direkt an den Endverbraucher verkauft, ist von der Kontrollpflicht ausgenommen.

Ehe ein Unternehmen seine Produkte mit einem Bio-Hinweis in Verkehr bringen darf, ist die Umsetzung der Öko-Verordnung in allen betroffenen Bereichen einzuhalten. Dieses beinhaltet bei landwirtschaftlichen Unternehmen auch, dass hierzu erst eine Umstellungszeit in Abhängigkeit des Produktes durchlaufen werden muss. Diese beginnt in der Regel mit der Anmeldung bei einer Öko-Kontrollstelle.

Die Detailvorgaben zu den einzelnen Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Aquakultur, Bienen und Wein, sowie Handel und Verarbeitung werden klar geregelt. Landesspezifische Auslegungen definieren die Umsetzung einzelner Punkte unter Umständen näher. Entsprechend empfiehlt es sich bei Interesse sich rechtzeitig mit den entsprechenden Vorgaben und Grundsätzen der Öko-Verordnung auseinander zu setzen.

Gut zu wissen

- VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 889/2008 regeln als EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Ökoprodukte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen
- Ab dem **01.01.2021** tritt die **neue EU-Öko-Verordnung, die VO (EU) Nr. 2018/848** für die ökologische Produktions- und Wirtschaftsweise in Kraft.

7 EU-Logo und deutsches Bio-Siegel – Zurechtfinden im Dschungel der Logos und Siegel

Durch die EU-Gesetzgebung sind die Regeln zur Verwendung des Begriffs „Bio“ oder „Öko“ sowie zum Aufführen des Bio-Logos verpflichtend geregelt. Ein Erzeugnis gilt als „ökologisch“ oder „biologisch“, wenn es nach den Richtlinien der Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und entsprechender Durchführungsbestimmung (ab 2021 nach EU 2018/848) produziert worden ist. Für Produkte die in der Umstellungszeit erzeugt worden sind, dürfen diese Bezeichnungen nicht bzw. nur eingeschränkt verwendet werden. Das Logo der Europäischen Union für ökologische Produktion darf in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften der oben genannten Verordnung entsprechen. Bei der Verwendung des Logos der Europäischen Union muss im selben Sichtfeld wie das Logo der Ort der Erzeugung (EU-, Nicht-EU- oder EU/Nicht-EU-Landwirtschaft) der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen. Diese Festlegungen gelten auch für vorverpackte Erzeugnisse. Weiterhin ist die Verwendung des Bio-Logos auch zu Werbebezeichnungen auf z.B. Flyern oder Hofschildern mit Angabe der Codenummer zulässig. Neben dem Logo und der Kennzeichnung als ökologisch erzeugtes Produkt muss die Codenummer der Kontrollstelle (z.B. DE-ÖKO-037), die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, ersichtlich sein.



Nur bei korrekt gekennzeichneten Bio-Produkten kann von einer durch die Öko-Kontrollstellen und Behörden regelmäßig kontrollierten Erzeugung ausgegangen werden.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung von Produkten hinaus besteht die Möglichkeit, Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft auf freiwilliger Basis nach öffentlich rechtlichen Vorgaben zu kennzeichnen. So kann das deutsche Bio-Siegel als seit 2001 markengeschütztes Zeichen zusammen mit dem EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung von Biolebensmitteln verwendet werden. Jedes

Produkt, das mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet wird, muss vor dem in Verkehr bringen bei der Informationsstelle Bio-Siegel angemeldet werden. Darüber hinaus findet auf freiwilliger Basis auch das "Bio-Zeichen Mecklenburg-Vorpommern" Anwendung. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften, Herkunft und Qualität zweifelsfrei und eindeutig genutzt werden. Der Antragsteller muss nach der geltenden EU-Verordnung zertifiziert sein. Die Vergabe des Biozeichen-MV erfolgt nur auf Antrag und unter Abschluss eines Nutzungsvertrages und bei Entrichtung einer Lizenzgebühr.



Zusätzlich oder auch an Stelle der freiwilligen Kennzeichnung mit dem deutschen Biosiegel oder dem Biozeichen MV werden Produkte mit dem Logo der deutschen Anbauverbände versehen. Diese auf privatrechtlicher Basis vergebene Kennzeichnung verweist auf die Zugehörigkeit zu einem Verband und auf die Umsetzung der zumeist höheren Richtlinienstandards.

8 Alles echt Bio? - Kontrollvertrag und Kontrollstellen

Die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Lagerung von Bio-Produkten setzt voraus, dass der Betrieb einen Kontrollvertrag mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle abschließt und sich zertifizieren lässt.

Grundlage dafür ist die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau mit der Basisverordnung VO(EG) Nr. 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Derzeit sind von den bundesweit 17 zugelassenen Kontrollstellen 16 in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Der Betrieb kann hier unter den am Markt auftretenden Kontrollstellen frei wählen, da diese länderübergreifend häufig ein breites Netzwerk an Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Geprüft wird ggf. auch die Einhaltung der privatrechtlichen Standards der Öko-Anbauverbände.

Das Datum des Kontrollvertrages markiert den frühesten Beginn der Umstellung des Betriebes auf die ökologische Wirtschaftsweise. Für einen optimalen Umstellungsverlauf sollte der Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der geltenden Umstellungsfristen für Flächen und Tiere, mit Bedacht gewählt werden, ist aber grundsätzlich ganzjährig möglich. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – kostenpflichtig von ihrer Kontrollstelle geprüft. Der Betrieb unterliegt dabei einer Mitteilungs- und Dokumentationspflicht gegenüber der Kontrollstelle. Die Betriebsleitung verpflichtet sich, alle für die Zertifizierung relevanten betrieblichen Änderungen rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen. Betriebsmittelzukäufe bzw. die Wareneingangskontrolle müssen dokumentiert und die entsprechenden Originalbelege (Rechnungen, Lieferscheine) zugänglich gemacht werden.

Die Kontaktadressen der bundesweit zugelassenen Kontrollstellen befinden sich im Anhang.

Der Weg zur Öko-Zertifizierung in fünf Schritten

1. Anfrage an die Kontrollstelle

- Erste Gespräche, Zusendung Antragsformular und Kostenkatalog

2. Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen an die Kontrollstelle und Vertragsunterzeichnung

- Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen an die Kontrollstelle
- Prüfung/Sichtung der Unterlagen
- Antragsannahme und Vertragsunterzeichnung durch die Kontrollstelle

3. Beginn der Umstellungszeit und Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der EG-Öko-Verordnung, VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008

4. Erstkontrolle

- Termin innerhalb von 4 bis 6 Wochen nach Unterschrift des Kontrollvertrages
- Aufnahme des Ist-Zustandes, Besichtigung des gesamten Betriebes

5. Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemäß den Umstellungszeiten

- Werden die Anforderungen dieser Verordnung im jeweiligen Tätigkeitsbereich des Unternehmens erfüllt, wird eine entsprechende Bescheinigung und ein Auswerteschreiben zur durchgeführten Kontrolle erstellt und übergeben
-

9 Mitgliedschaft in einem Öko-Anbauverband?

Als „Bio“-Erzeuger oder -Verarbeiter ist es nicht zwingend notwendig einem Anbauverband beizutreten bzw. einen Partnervertrag abzuschließen. Es reicht aus, die einschlägigen rechtlichen Vorgaben der EU-Öko-VO, in denen die ökologische Wirtschaftsweise geregelt ist, einzuhalten und sich diesbezüglich von einer akkreditierten Kontrollstelle kontrollieren und zertifizieren zu lassen. Doch es kann sinnvoll sein, sich einem Anbauverband anzuschließen.

Folgende Vorteile bietet eine Verbandsmitgliedschaft (Je nach Verband und den betrieblichen Voraussetzungen sind diese unterschiedlich stark ausgeprägt):

- verbesserter Marktzugang beim Handel und Kunden
- Gemeinschaft, Austausch mit Verbandskollegen, Gruppen- und Fachgruppenarbeit
- Beratung und Information
- Ansprechpartner bei akuter Problemlage
- Angebot von Fortbildungen
- Mitwirkung bei der fachlichen Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft z.B. durch Praxisforschung
- Interessenvertretung auf unterschiedlichen politischen Ebenen
- erhöhtes Vertrauen der Verbraucher und Handelspartner durch eigene, unabhängig zertifizierte Richtlinien
- Möglichkeit der Einflussnahme auf Verbandsrichtlinien und Politik
- Nutzung von exklusiven Handelsstrukturen über Vertragspartner
- Wettbewerbsvorteile durch Nutzung eines Verbandslogos

Die Mitgliedschaft in einem Verband schließt die Verpflichtung ein, dessen Richtlinien und Verbandsregeln einzuhalten. Dies betrifft die Erzeugung, die Verarbeitung und den Handel. Es gibt aber auch interne Vorgaben, die die Verbandsmitgliedschaft und Verbandsarbeit regeln. Hierzu zählen u.a. die regelmäßige Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages und Regelungen zur demokratischen Mitbestimmung. In MV sind die Öko-Anbauverbände Demeter, Bioland, Biopark, Naturland, Biokreis und Verbund Ökohöfe, aktiv.

Ein Richtlinienvergleich der regionalen Anbauverbände nach ausgewählten Kriterien befindet sich im Anhang der Broschüre.



Demeter im Norden

Bäuerliche Gesellschaft e.V.
Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131-83 08 8-0
E-Mail: info@demeter-im-norden.de
www.demeter-im-norden.de



Bioland Ost e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Gradestr. 92, 12347 Berlin
Tel. 030-53 02 37 50
E-Mail: info-ost@bioland.de
www.bioland.de



Biopark e.V.

Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: 03843-24 50 33
E-Mail: info@biopark.de
www.biopark.de



Naturland

Naturland e.V.

Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing
Telefon: 089-89 80 82-0
E-Mail: naturland@naturland.de
www.naturland.de



Biokreis e.V.

Erzeugerring Nord-Ost
Marienstraße 19, 2010117 Berlin
Telefon: 030-28 48 24 80
E-Mail: berlin@biokreis.de
www.biokreis.de



Verbund Ökohöfe e.V.

Windmühlenbreite 25d, 39164 Wanzleben
Telefon: 039209-53 799
E-Mail: info@verbund-oekochoefe.de
www.verbund-oekochoefe.de

10 Absatzwege und Vermarktung

Trotz der hohen Nachfrage nach regionalen Bioprodukten sind vor einer Umstellung der Produktion Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Absatzwege und Handelsbeziehungen zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betrieblichen Wertschöpfungsketten durch eine Reihe von Faktoren bestimmt werden. Nicht nur die internen Betriebsstrukturen wie Produktionsmengen und evtl. innerbetriebliche Veredlung/Verarbeitung spielen eine Rolle, sondern auch Marktnähe oder -ferne zum nächsten Verarbeiter und Vermarkter und im Besonderen zum Verbraucher müssen in die Überlegungen einbezogen werden. Gleichzeitig kann der Produzent auf die Nachfrage seiner Kooperationspartner entlang der Wertschöpfungskette bis zum Kunden besser reagieren, wenn Wege transparent und durchschaubar sind. Allerdings können die Wertschöpfungsketten je nach Produkt ganz unterschiedlich sein. Während die Milch weitestgehend über Molkereien ihren Endkunden erreicht, ist die Wertschöpfungskette zum Beispiel von Rindfleisch vielschichtiger strukturiert und reicht sowohl von einer direkten Frischfleischvermarktung, auch online, bis hin zur Verarbeitung in Wurst- und Fleischwaren. Dabei sind bereits die Aufkäufer und Vermarkter von Lebewesen ganz unterschiedlich organisiert.

Im Folgenden sollen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern, Beispiele für potenzielle Marktpartner aufgezeigt werden. Die Darstellung der Wertschöpfungsketten erfolgt für ausgewählte Bereiche, die aber für MV von herausragender Bedeutung sind und umfasst die ökologischen Produktionszweige Kuhmilch, Rindfleisch, Obst & Gemüse und Druschfrüchte.



(cdn.pixabay.com)

Tierische Produkte – Kuhmilch



Der Weg der Milch von der Kuh bzw. dem milchviehhaltenden Betrieb bis zum Verbraucher ist durch verschiedene Absatzwege und -strategien gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der Milchbauern vermarktet an die beiden im Land ansässigen **Bio-Molkereien**, Arla Foods Deutschland GmbH in Upahl und die Gläserne Molkerei GmbH in Dechow, welche das Ausgangserzeugnis aufbereiten und zu verschiedenen Produkten, wie z.B. Käse und Joghurt weiterverarbeiten. Im häufigsten Fall gelangen die Lebensmittel dann über den Handel in die Supermärkte, Hofläden oder Wochenmärkte und erreichen dort den Verbraucher.

Im Bereich der ökologischen Landwirtschaft streben die Erzeuger vielerorts auch andere Strategien der Vermarktung an. Bei einer verkehrsgünstigen Lage bietet sich die Möglichkeit der Direktvermarktung über beispielsweise **Milchtankstellen** oder **betriebseigene Hofläden**. **Hofgemeinschaften** verfolgen das gleiche Ziel, arbeiten allerdings nach einem anderen Konzept: Dort wird die Milch nicht nur produziert, sondern direkt weiterverarbeitet und anschließend über den eigenen Laden, **Wochenmärkte** oder **Handelsunternehmen** an die Verbraucher vermarktet. Kennzeichnend für Hofgemeinschaften als auch für klein- bis mittelständische Molkereien ist die **regionale Vermarktung** über die bereits erwähnten Absatzwege, wie auch die **Lieferung an nahegelegene Hotels und Restaurants**. Nur selten verlassen diese Erzeugnisse die Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Überwindung der vergleichsweise großen räumlichen Distanzen zwischen Erzeuger und Verbraucher im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern ist vor allem bei alternativen Vermarktungswegen von Milch und Milcherzeugnissen eine logistische Herausforderung.

Diesem Umstand ist es auch geschuldet, dass vergleichsweise große Milchviehbetriebe ihre Milch an Molkereien liefern, deren Standorte in benachbarten Bundesländern zu finden sind.

Tierische Produkte – Rindfleisch



Die Wertschöpfung von Rindfleisch in Mecklenburg-Vorpommern geht in verschiedene Richtungen und ist geprägt durch vielseitige und z.T. sehr lange Transportwege. Der Betrieb liefert die Absetzer oder ausgemästeten Tiere z.B. an **private Viehhändler**, an eine **Erzeugergemeinschaft** oder anderweitige **Vermarktungsorganisationen**. Diese bringen die Rinder entweder zur Weitermast oder liefern bereits schlachtreife Rinder in die Verarbeitungsebene (Schlachtung, Zerlegung, Verpackung).

Verkaufsportale und/oder Marken bedienen durch ausgewählte Qualitätsanforderungen zumeist zahlungskräftige Einzelkunden. Spätestens mit dem Einzug in den Handel geht der Großteil der Wertschöpfung des Rindfleisches für das Land verloren, meist auch schon mit der Abgabe an eine Erzeugergemeinschaft oder sonstige Vermarktungsorganisation. Die **Direktvermarktung** von Rindfleisch nimmt bisher nur eine untergeordnete Rolle ein, obwohl mit weit über 1.000 Erzeugern von Rindfleisch in Mecklenburg-Vorpommern ein großes Angebotspotenzial vorhanden wäre. Neben dem hohen Zeit- und Zertifizierungsaufwand stellen insbesondere die geringe Kaufkraft der Verbraucher und die stark begrenzten Schlachtmöglichkeiten im Land die größten Hemmnisse bei der Vermarktung von Rindfleisch dar. Besonders im ökologischen Landbau besteht ein Problembewusstsein des Widerspruchs von Tiergerechtigkeit zu Tiertransporten, Schlachtungen und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten, weshalb der Wunsch auf Erzeugerebene nach zusätzlichen regionalen Schlacht- und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten besteht. Eine **Liste der zugelassenen Schlachtbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern** (Auszug aus der BLtU) können Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abrufen (Suchmaschine: www.apps2.bvl.bund.de/bltu/).

Die geringe Anzahl von bedeutenden Zwischenhändlern kann ferner als Hemmnis bei der Rindfleischvermarktung angesehen werden.

Da die Preisspanne zwischen konventionellem und ökologischem Rindfleisch/ lebend Rind nur sehr gering ist, besteht fast ausschließlich über die Förderung, der Flächenprämie, der Anreiz für die ökologische Wirtschaftsweise.

Obst & Gemüse



Eine zentrale Frage bei der Umstellung auf ökologischen Anbau ist nicht nur im Gartenbau stets die Vermarktung der ökologisch erzeugten Produkte, weil sich diese häufig deutlich von der Vermarktung über gewohnte Wege für konventionelle Erzeugnisse unterscheidet. Im Allgemeinen sollten vor einer Umstellung auf ökologischen Anbau die Vermarktungsmöglichkeiten geklärt werden. Typischerweise ist die Vermarktung von Bio-Obst und -Gemüse auch in Mecklenburg-Vorpommern sehr vielfältig und oft kleinteilig aufgestellt. Die Erzeugnisse finden über den **Fachhandel** (z.B. regionale Bioläden), über **Hofläden**, über **Wochenmärkte** sowie den **regionalen oder überregionalen Großhandel** ihren Weg zum Verbraucher. Auch die **direkte Lieferung an Endkunden**, z.B. durch Gemüseboxen, stellt einen potenziellen Absatzweg dar. Einzelne Betriebe fahren ihre Erzeugnisse auch auf den sehr aufnahmebereiten Berliner Markt.

Obst geht zu einem großen Teil in die Verarbeitung, wird von kleineren Bio-Obsterzeugern selbst gemostet oder unverarbeitet, z.B. auf Wochenmärkten, in regionalen Bioläden oder in Hofläden verkauft. Das erzeugte Gemüse wird, bis auf Einzelfälle, größtenteils ab Hof unverarbeitet verkauft. Die regionale Vermarktung übernehmen die Betriebe teilweise selbst oder verkaufen ab Hof an regionale Großhändler, welche die Waren abholen und an Läden, Restaurants oder Endverbraucher weiter verteilen. Letztere sind v.a. dabei behilflich, die großen Entfernungen im Land zu überwinden, die in vielen Fällen einer wirtschaftlichen Vermarktung durch lange Transportwege und -zeiten entgegenstehen können. Tendenziell zeichnet sich eine wachsende

Nachfrage durch **öffentliche Gemeinschaftsküchen** ab. Diese Nachfrage wird aber aufgrund besonderer Anforderungen im Regelfall über den Großhandel oder Erzeugergemeinschaften bedient, sodass die direkte Lieferbeziehung zwischen Erzeugerbetrieb und Gemeinschaftsküche eher die Ausnahme bildet.

Die regionale Vermarktung an die **private Gastronomie** ist aufgrund spezifischer Anforderungen der Branche oft nicht unproblematisch. Trotzdem sind bereits einige Hotels, Bistros und Restaurants im Land Bio- und regionaler Küche gegenüber aufgeschlossen. Es lohnt sich anzufragen. Unterstützung bietet dabei u.a. das Bio-Gastronomie-Netzwerk „Ländlich fein e.V.“ oder der „Park-Land-Sterne e.V.“

Druschfrüchte



Erzeugerbetriebe sind unterschiedlich strukturiert und organisiert. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortes sind somit natürliche Grenzen und Möglichkeiten der Ausgestaltung betriebsindividueller Wertschöpfungsketten festgelegt.

Beispielhaft werden folgende Absatzwege in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt:

1. Erzeugung von Bio-Futtergetreide und/oder Futterleguminosen für den mehrstufigen Absatz
2. Erzeugung von Bio-Futtergetreide und/oder Futterleguminosen für die überbetriebliche Vermarktung, i.d.R. über Betriebskooperationen (Futter-Mist-Kooperationen)
3. direkte Handelsbeziehungen zwischen Betrieben, was entsprechende Lagerlogistik verlangt, oder die Kooperationen werden über Beratung, Futtermühlen, Verbände oder ähnliche Einrichtungen organisiert
4. Erzeugung von Bio-Futtergetreide und/oder Futterleguminosen mit innerbetrieblicher Verwertung (Gemischtbetrieb)

5. Erzeugung von Bio-Backgetreide und/oder Konsumgetreide für den mehrstufigen Absatz
6. Erzeugung von Bio-Backgetreide und/oder Konsumgetreide für die Direktvermarktung
7. Saatgutvermehrung für etablierten Saatgutvertrieb oder im flächenstarken Großbetrieb in Eigenregie

Die Vermarktungs- und Absatzwege sind dabei nicht starr oder an eine Form gebunden. Vielmehr sind auf den meisten Betrieben mehrere Wertschöpfungsketten zu finden. Der mehrstufige Absatz erfolgt zum einen direkt über Handelsbeziehungen mit (Futter-)Mühlen und Erzeugerbetrieben, zum anderen können Bündler (z.B. Vermarktungsgesellschaften der Anbauverbände und Handelshäuser) beteiligt sein. Je umfassender die betriebseigene Wertschöpfungskette auf dem Weg zum Endabnehmer ausgeschöpft werden kann, desto größer werden auch die Anforderungen an eine betriebsinterne oder überbetrieblich zur Verfügung stehende Infrastruktur für die Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse (z.B. Reinigung). Dies ist u.a. der Fall, wenn Dinkel für eine Bäckerei erzeugt wird, was eine Entspelzung der Dinkelvesen verlangt.

Zur Qualitätssicherung ist, insbesondere bei größerer Marktferne, häufig eine geeignete Lager- und Trocknungsmöglichkeit der Erzeugnisse erforderlich. Dieses setzt arbeitswirtschaftliche Kenntnisse, Kapazitäten und entsprechende Investitionen voraus, die nicht jeder Betrieb stemmen kann oder teilweise auch nicht will. Die Qualität und Quantität des Erntegutes kann allerdings auch limitierend wirken, da die abnehmende Hand über eine bessere Marktposition verfügt und das durchsetzt.

11 Fördermöglichkeiten

Neben den Fördermöglichkeiten der 1. Säule der GAP (gemeinsame Agrarpolitik) mit Instrumenten wie Direktzahlungen (Basis- und Greening-Prämie) wird im Rahmen der 2. Säule die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Darunter fallen neben den bekannten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und der Förderung des ökologischen Landbaus auch die einzelbetriebliche Investitionsförderung sowie weitere langfristig strategische Ziele zur Stärkung des ländlichen Raums. Die zweite Säule wird hauptsächlich aus Mitteln des ELER (europäischer Landwirtschaftsfond zu Entwicklung des ländlichen Raums) finanziert.

1. Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise

Neben den AUKM-Fördermöglichkeiten stellt die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise einen wichtigen Förderbereich dar. Nach der Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (Extensivierungsrichtlinie) gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern sowohl ökologisch wirtschaftenden Betrieben als auch denjenigen, die mit Ökolandbau beginnen möchten, Zuwendungen für den Einstieg (Umstellungsbetriebe) und die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung. Ziel ist „die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des ländlichen Raums“.

Darüber hinaus werden auch Kosten der jährlich durchzuführenden Hauptkontrolle durch eine zertifizierte Kontrollstelle vom Land mit bis zu 600 € erstattet. Ökologisch wirtschaftende Unternehmen sind grundsätzlich vom Greening befreit und dementsprechend nicht verpflichtet zum Beispiel die Auflagen zur Anbaudiversifizierung und Ausrichtung von ökologischen Vorrangflächen einzuhalten. Es steht ihnen jedoch frei an den Greening-Maßnahmen teilzunehmen. In diesem Fall wird dem Betrieb zusätzlich 13 € je Hektar für die in der Tabelle aufgeführten Kulturgruppen gewährt.

Zuwendungshöhen für den Ökolandbau nach Hauptbodennutzung in € je ha und Jahr in MV (Förderperiode 2015-2020)

Förderung nach Hauptbodennutzung	Einführung des Ökolandbaus (1. und 2. Umstellungsjahr)	Beibehaltung des Ökolandbaus ab dem dritten Jahr
Ackerfläche u. Grünland	260,00	200,00
Dauerkulturen	1150,00	675,00
Gemüseflächen	835,00	330,00
Achtung! Besonderheit: Umstellungszeit für mehrjährige Kulturen beträgt 36 Monate		

Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburg-Vorpommern
 Referat 330
 Paulshöher Weg 1
 19061 Schwerin
 Telefon: 0385-5880

2. Beratungsförderung

Mit der Förderung von Beratungsleistungen bietet das Land MV eine weitere Möglichkeit Umstellungsinteressierte sowie auch ökologisch wirtschaftende Betriebe zu unterstützen. Die Zuwendungen werden, wie auch die Öko-Prämie, mit Hilfe des ELER finanziert und sind auf verschiedene Schwerpunkte festgelegt. Ziel der Zuwendungen ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung. Unter dem Schwerpunkt Ökolandbau werden 90 % der Nettokosten einer Beratung bezuschusst, bei einem Erstantrag 100 % (exklusive USt.), jedoch maximal 1500 €. Pro Kalenderjahr können bis zu drei Beratungsförderungsverträge abgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind „Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, wenn deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatz-

erlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.“ Darüber hinaus haben auch Erzeugerzusammenschlüsse die Möglichkeit Beratungsförderung in Anspruch zu nehmen. Aktuell in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Beratungsunternehmen sind in der folgenden Tabelle erfasst.

Liste der im Rahmen der Beratungsförderung zugelassenen Beratungsunternehmen in MV

Beratungsunternehmen	Telefon	Adresse
Verbandunabhängige Beratung		
Roger Meyer zur Capellen	038872-56 183	Zum Weißen Haus 1, 19217 Othendorf
Ökoring im Norden e.V.	Büro Rendsburg 04331-333 460, Büro Rostock 0176-412 018 16	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
LMS Agrarberatung GmbH	0381-877 133 10	Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Verbandsberatung		
Öko-Beratungsgesellschaft mbH (Naturland)	08137-637 2900	Eichethof 1, 85411 Hohenkammer
BIOPARK Markt GmbH	03994-209 50	Stavenhagener Str. 41, 17139 Malchin
Bioland e. V. - Beratung Ost	030-530 237 50	Gradestr. 92, 12347 Berlin
Biokreis Erzeugerring Nord-Ost e. V.	030-284 824 89	Marienstr. 19-20, 10117 Berlin

Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 360
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385-5880

3. Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm strebt das Land eine Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes an. Im Rahmen dieses Programms werden sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Unternehmen mit Mitteln aus ELER und GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) unterstützt.

Gefördert werden:

1. die Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. der Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft (notwendige Produktionssoftware)
3. Architektur- und Ingenieursleistungen sowie Beratung und Betreuung
4. Kauf von speziellen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft.

Zuwendungsberechtigt sind wie auch bei der Förderung von Beratungsleistungen Klein- und mittelständische Unternehmen, welche mehr als 25% ihrer Umsatzerlöse durch landwirtschaftliche Erzeugnisse generieren. Die Antragsstellung unterscheidet sich wesentlich von den bereits erwähnten Fördermöglichkeiten aufgrund der Höhe des Investitionsvolumens von mindestens 20.000 € und maximal 2 Mio. €. Zudem sind bauliche Maßnahmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 € betreuungspflichtig. Die Höhe der Förderung hängt von der Bemessungsgrundlage ab, darf jedoch 40 % des Gesamtvorhabens nicht übersteigen. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal stellt die Zweckbindungsfrist dar. Bei Bauten und baulichen Anlagen beträgt die

Frist 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre, damit die Erfüllung des Zweckes geprüft werden kann. Auch bezüglich der Buchführung hat der Antragsteller Vorgaben zu erfüllen. Es muss eine Vorwegbuchführung von mindestens 3 Jahren vorgelegt werden, nur in begründeten Ausnahmefällen wie Betriebsneugründung verringert sich u. U. der Zeitraum der Vorwegbuchführung.

Hinzu kommt ein ab Antragsbewilligung fortzuführender Jahresabschluss (BMEL-Abschluss) für mindestens 5 Jahre. Grundsätzlich ist außerdem zu beachten, dass nicht vor Bewilligung der Fördermittel oder der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit der Maßnahme begonnen werden darf und die Auszahlung erst nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt.

Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385-5880

4. Diversifizierung

Die Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen bietet antragstellenden Betrieben folgende Möglichkeiten:

1. Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, wie dem Aufbau eines Hofladens bzw. Direktvermarktung
2. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ mit bis zu 25 Gästebetten
3. Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf bis zu 10 ha bei mindestens 3000 Bäumen je ha
4. Investitionen bei Brennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion von max. 10 Hektoliter

Antragsberechtigt sind auch im Rahmen dieser Förderung Klein- und mittelständische Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse machen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €, bei KUP 7.500 €. Zudem werden Nebenkosten für Architekten- und Ingenieursleistungen, sowie für Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bis zu 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Insgesamt kann ein Zuschuss in Höhe von 25 % gewährt werden, bei KUP maximal 1.200 € je ha, jedoch höchstens 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Auch im Rahmen dieser Förderung sollten Antragsteller erst mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen beginnen, nachdem der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist, da vorangegangene Investitionen von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Auszahlung, wie auch beim AFP, erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Fertigstellung des Vorhabens. Die Zweckbindungsfrist bei der Diversifizierung beträgt ebenfalls 12 bzw. 5 Jahre.

Ansprechpartner

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Telefon: 0385-59586270

12 Umstellung im Ackerbau

Neben der Motivation für den Ökolandbau spielen bei der Entscheidung für die ökologische Bewirtschaftung weitere Faktoren eine entscheidende Rolle, die im Vorfeld ausgelotet werden müssen. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel ergeben sich für den Öko-Ackerbau bei der Fruchtfolgegestaltung, der Bodenbearbeitung, der Bestandsetablierung und der Kulturpflege sowie der Düngung andere Abläufe. Dabei orientiert sich der Anbau von Getreide, Körnerleguminosen und Hackfrüchten vor allem an den spezifischen Standortbedingungen, die in Mecklenburg-Vorpommern landesweit stark variieren. Auch muss die Vermarktung von Drusch- und Hackfrüchten im Ökolandbau anders organisiert werden. Eine Vermarktung direkt aus der Ernte heraus ist nicht immer möglich und i.d.R. müssen zu mehreren Handelspartnern Geschäftsbeziehungen aufgebaut und gepflegt werden.

Fruchtfolge und Feldfutterbau

Kennzeichnend für den Öko-Ackerbau ist eine weite Fruchtfolge mit Sommerungen und Winterungen im Wechsel und dem Anbau von Zwischenfrüchten.

Die Fruchtfolge im Ökolandbau übernimmt viele Funktionen gleichzeitig. Neben der Regulation des Krankheits- und Beikrautdrucks, werden durch die Fruchtfolge auch der Aufbau der Bodenfruchtbarkeit und die Nährstoffversorgung der einzelnen Kulturen maßgeblich beeinflusst. Um langfristig gute Erträge zu erreichen ist die Fruchtfolgegestaltung von zentraler Bedeutung. Dabei erfüllt jede einzelne Kultur ihre Funktion innerhalb einer Rotation. Eine Anpassung der Fruchtfolge an markt- oder betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte ist dennoch in einem gewissen Umfang möglich. Die weite Fruchtfolge bedingt auch den Anbau „neuer Kulturen“, die im konventionellen Fruchtfolgesystem weniger bedeutend sind.



Beispiel für einen gut entwickelten und produktiven Klee grasbestand im ersten Hauptnutzungsjahr (A. Bilau)

Eine besondere Herausforderung bei der Fruchtfolgeumstellung stellt sicherlich die Einführung des Anbaus von Klee- und Luzernegras dar. Gerade für marktfruchtbetonte Betriebe ist der Anbau von Feldfrüchten ohne Druschertrag recht „gewöhnungsbedürftig“. Dennoch ist der Feldfutterbau für die ökologische Fruchtfolge auch für viehlos wirtschaftende Betriebe unverzichtbar. Neben der Bereitstellung von fixiertem Stickstoff durch Leguminosen, dient der Anbau von Leguminosen-Grasgemengen vor allem dem Aufbau der Bodenfruchtbarkeit durch Bildung von Dauerhumus und dem Aufbrechen von Bodenverdichtungen. Ein weiterer bedeutender Effekt des Feldfutterbaus ist die Unterdrückung und Reduzierung von Beikräutern, die durch die Konkurrenzkraft des Bestandes selbst aber vor allem auch durch die mehrmalige Schnittnutzung weitgehend zurückgedrängt werden.

Beispielfruchtfolgen für unterschiedliche Betriebsformen und Standorte

Jahr	Milchviehbetrieb (6-feldrig)	viehloser Marktfruchtbetrieb (8-feldrig)	Fruchtfolge leichter Standort (7-feldrig)
1.	Kleegras	Kleegras (Rotkleegras)	Kleegras oder Luzernekleegras*
2.	Kleegras	Winterweizen (+Zwischenfrucht)	Kleegras oder Luzernekleegras*
3.	Sommerweizen oder Hafer	Kartoffeln (+Zwischenfrucht***)	(Körner-) Mais oder Hafer
4.	Wintergerste (+Zwischenfrucht)	Ackerbohne	Wintertriticale oder Winterroggen (+Zwischenfrucht)
5.	Ackerbohnen oder Gemenge Sommergerste/ Erbsen	Winterdinkel (+Untersaat)	Blaue Lupine oder Gemenge Lupine/Hafer/ Leindotter
6.	Wintertriticale (+Untersaat)	Weißklee	Wintergerste (+Zwischenfrucht)
7.		Hafer	Sommergetreide (+Untersaat**)
8.		Wintertriticale (+Untersaat**) oder Wintergerste	
<p>* alternativ kann der Anbau Kleegras/Luzernegras auch einjährig mit Ansaat im Sommer des Vorjahres erfolgen</p> <p>** ggf. Untersaat zur Etablierung des Klee- oder Luzernekleegras für das Folgejahr</p> <p>*** Anbau Zwischenfrucht sehr eingeschränkt, sofern die Kartoffeln bis spätestens Mitte September das Feld beräumen</p>			

Arne Bilau, Ökoring im Norden e. V.

Nährstoffversorgung

Im Öko-Ackerbau können nur organische stickstoffhaltige Düngemittel eingesetzt werden, die je nach Standort und Betriebsform unterschiedlich begrenzt zur Verfügung stehen. Die Hauptstickstoffquelle eines Öko-Betriebes ist der durch Leguminosen fixierte Luftstickstoff. Und hier wird die Bedeutung des Feldfutterbaus als zentraler Baustein der ökologischen Fruchtfolge deutlich: über die Knöllchenbakterien können Leguminosen-Grasgemenge ca. 200 bis 350 kg Stickstoff/ha fixieren

und in das Fruchtfolgesystem einbringen. Durch Abfuhr und Verwertung der Aufwüchse als Futter, als Gärsubstrat in der Biogasanlage oder als Mulchdünger wird direkt oder indirekt organischer Dünger (Mist und Gülle, Biogärrest, Mulchdünger) aus Klee- und Luzernegras erzeugt, der weitgehend flexibel in der Fruchtfolge zu den einzelnen Kulturen verteilt werden kann. Die wichtigste Nährstoffquelle im Ökolandbau bildet also, unabhängig von der betrieblichen Ausrichtung, der Klee- und Luzernegrasanbau mit seinen zusätzlich wichtigen Funktionen für die Folgekulturen und Bodenfruchtbarkeit.

Neben dem Feldfutterbau stehen i.d.R. als weitere wichtige N-Quellen Körnerleguminosen und ggf. legume Zwischenfrüchte in der Öko-Fruchtfolge. Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren gilt es bei allen ackerbaulichen Maßnahmen, insbesondere bei der Bodenbearbeitung, die Nährstoffe innerhalb der Fruchtfolge optimal zu nutzen und für die Kulturen verfügbar zu machen.

Zusätzlich stehen mehr oder minder **flexibel einsetzbare organische Dünger**, betriebseigen oder auch betriebsfremd, zur Verfügung:

- Tierhaltung: Mist und Gülle aus der eigenen Tierhaltung
- Gärrest aus der Biogasanlage am besten aus der eigenen Verwertung von eigenem Aufwuchsmaterial (Kleegras)
- Wirtschaftsdünger durch eine überbetriebliche Kooperation: Tausch Kleegrasaufwuchs gegen Mist oder Gülle oder Tausch von Getreide gegen Geflügelmist
- Zukauf von organischem Dünger, wie Grünschnittkompost, Geflügelmist oder anderem Düng

Beim Einsatz von organischen aber auch mineralischen Ergänzungsdüngemitteln, wie z.B. Gesteinsmehle und Kalke, sind Beschränkungen zu beachten. Über die Zulässigkeit entscheidet in erster Linie die Herkunft der Düngemittel sowie deren Erzeugungsprozess. Konventionelle, organische Düngemittel können nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden. Über die Zulässigkeit einzelner Dünger gibt der Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. die ergänzenden spezifischen Richtlinien der Öko-Anbauverbände Auskunft. Bei

den Anbauverbänden ist zu beachten, dass der Zukauf nicht eigenbetrieblicher Düngemittel nur eingeschränkt zulässig ist.

Die Verfügbarkeit und die Form des Düngers bestimmen letztendlich den Einsatz innerhalb der Fruchtfolge. Wegen ihrer schnelleren Verfügbarkeit werden bspw. flüssige Wirtschaftsdünger vor allem direkt zur Wuchsphase der Kulturen ausgebracht.

Die Umsetzung des Düngeregimes im Öko-Landbau wird auch durch die Düngeverordnung bestimmt, die z.T. Regelungen unabhängig der betriebsindividuell vorliegenden Standortbedingungen vorgibt.

Beikrautregulierung

Grundsätzlich muss sich jeder ökologisch wirtschaftende Betrieb bewusst machen, dass die Regulierung der Beikräuter nicht durch eine gezielte Maßnahme erfolgt, sondern in einem System bestehend aus vielen aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen über die gesamte Fruchtfolge stattfindet. Dabei ist der erste zentrale Baustein die Ausgestaltung der Fruchtfolge mit einem Wechsel von Sommerungen und Winterungen sowie einem ausreichend bemessenen Anteil an Klee- oder Luzernegras. Ein zweiter Baustein umfasst das Nährstoffmanagement und die Verfügbarmachung der Nährstoffe zum richtigen Zeitpunkt, wenn die Kulturen die Nährstoffe optimal umsetzen und wachsen können. Gut entwickelte Kulturen unterdrücken das Wachstum der Beikräuter auf ein tolerierbares Maß. Die Beikrautregulierung im Ökolandbau hat also nicht zum Ziel einen komplett „sauberen Tisch“ zu schaffen. Die Regulierung zielt vielmehr darauf ab, dass die Kultur immer die Oberhand hat und zu keinem Zeitpunkt von den Beikräutern dominiert wird. Damit wird auch klar, warum im Ökolandbau häufig noch der Begriff „Beikräuter“ statt „Unkräuter“ Verwendung findet. Gleichzeitig ist man sich durchaus auch über mögliche positive Wirkungen der Beikräuter innerhalb des Fruchtfolgesystems bewusst. Die Nährstoffversorgung als Ganzes, die Verfügbarkeit von flexibel einsetzbaren Wirtschaftsdüngern z.B. als Düngung in den Bestand, wirken sich also indirekt auch auf den Beikrautdruck in den Kulturpflanzenbeständen aus. Für die Umsetzungsprozesse und die Nährstoffdynamik im Boden ist wiederum die Bodenbearbeitung (Technik, Zeitpunkt) von Bedeutung. Neben der Fruchtfolge, der Nährstoffversorgung und Bodenbearbeitung schließt der präventive

Ansatz der Beikrautregulierung schließlich auch die Faktoren Bestellqualität, die Kultur- und Sortenwahl und die jeweiligen Aussaatstärken und Aussaatzeitpunkte der Hauptkulturen mit ein.

Für Maßnahmen zur direkten Beikrautregulierung stehen verschiedene Striegel- und Hacktechniken zur Verfügung. Ihr Einsatz führt vor allem dann zum Erfolg, wenn deren Einsatz auch auf das Bestell- und Bodenbearbeitungssystem abgestimmt wird. Das bedeutet, dass bereits bei der Bestellung auf ein möglichst ebenes Saatbett mit Krümelstruktur geachtet wird. Darüber hinaus muss der Einsatz zum richtigen Zeitpunkt erfolgen. Dieser darf nicht zu spät aber auch nicht zu früh erfolgen. Wenn der Striegel zum Einsatz kommt, sollte grundsätzlich eine Bearbeitung im Voraufbau angestrebt werden, da dieser Bearbeitungstermin in der Regel den größten Effekt bei der Beikrautbekämpfung hat. In manchen Kulturen und je nach Standort ist auch der Einsatz der Hacke sinnvoll. Ein Hacksystem erfordert wiederum entsprechende Anpassung der Drilltechnik, da neben weiten Reihenabständen auch die Arbeitsbreiten aufeinander abgestimmt sein müssen. Je dichter solche Hacksysteme an der Reihe arbeiten können, desto größer ist der Erfolg. Dieses setzt vor allem Techniken voraus, die über sehr steife und gut aufgehängte Hackaggregate verfügen und auch bei Unebenheiten die Spur halten. Darüber hinaus kann eine optische Reihenerkennung mit automatischer Anpassung der Hackaggregate von Vorteil sein, deren Anschaffung zumeist recht kostspielig ist. Insgesamt sollten die Für und Wider der verschiedenen Systeme immer in Abhängigkeit des Standortes und der Anbauschwerpunkte abgewogen werden.



Striegeleinsatz zu Winterweizen im Nachlauf (A. Bilau)

Umstellungszeiten und Vermarktung der ersten Öko-Ware

Die Umstellung der Acker- und Grünlandflächen umfasst zwei volle Jahre. Erst nach Ablauf dieser Umstellungszeit kann auf den Grünlandflächen ökologisch erzeugtes Futter geerntet werden. Ackerkulturen können erst dann als Öko-Ware vermarktet werden, wenn sie nach Ablauf der zwei Umstellungsjahre eingesät und geerntet wurden. Das ist für die Bestimmung des Umstellungstermins von großer Bedeutung. Wegen der deutlich höheren Preise für Öko-Ware im Vergleich zu Umstellungsware, ist es i.d.R. sinnvoll, den Umstellungstermin so auszurichten, dass möglichst schnell die erste Öko-Ware vermarktet werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass die gesamte Ernte vor Ablauf des ersten Umstellungsjahres noch als konventionelle Ware vermarktet werden muss, obgleich die Regeln der EG-Ökoverordnung und ggf. die zusätzlichen Anforderungen der Anbauverbände bereits umgesetzt werden müssen. Nach Ablauf der ersten 12 Umstellungsmonate kann die Ernte i.d.R. als Umstellungsware für den Öko-Futtermarkt, gegenüber dem konventionellen Niveau, mit leicht höheren Preisen vermarktet werden. Entsprechend stehen während der Umstellungszeit vor allem Druschfrüchte für den Futtermarkt (Futter-

getreide, Körnerleguminosen) in der Fruchtfolge. Der Anbau von Backgetreide oder Kulturen mit besonderer Verwertung (z.B. Dinkel oder Kartoffeln) wird erst nach der Umstellungszeit, also zur dritten Ernte empfohlen, da es hier kaum einen Markt für Umstellungsware gibt. Für den Aufbau einer nachhaltigen Öko-Fruchtfolge sollte gleich zu Beginn der Umstellung darauf geachtet werden, dass der Anteil von Klee- oder Luzernegras nicht unter 20% liegt. In den ersten zwei Jahren bietet es sich an, einen etwas höheren Anteil anzustreben, um die Umstellungszeit für den Aufbau der Bodenfruchtbarkeit zu nutzen. Für die Bestimmung eines geeigneten Umstellungstermins und für die Begleitung der Umstellungsplanungen empfiehlt es sich, eine Ökolandbauberatung einzubeziehen.

13 Umstellung im Gartenbau

Wie auch der ökologische Ackerbau, basiert der ökologische Gartenbau auf den Grundregeln des ökologischen Pflanzenbaus. Dazu gehören u.a. das Verbot der Anwendung mineralischer Stickstoffdünger sowie chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Düngung erfolgt im Wesentlichen mit organischen Düngern, die im Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind. Die Stickstoffversorgung der Kulturen muss zu einem bedeutenden Teil über den Anbau von Leguminosen gedeckt werden. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollen außerdem auch andere Gründüngungspflanzen in einer mehrgliedrigen Fruchtfolge angebaut werden. Die Gesunderhaltung der Kulturen erfolgt primär vorbeugend durch eine ausgewogene Düngung, vielseitige Kulturen mit angepasstem Fruchtwechsel und geeigneten Sorten. Wichtig für die Pflanzengesundheit ist auch ein aktives Bodenleben in einem fruchtbaren, humosen Boden. Hydrokulturen entsprechen nicht den Öko-Richtlinien. Zur Krankheitsbekämpfung im Akutfall können (nach VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang II) zugelassene Pflanzenschutzmittel auf Basis natürlicher Stoffe sowie zugelassene biologische Verfahren eingesetzt werden. Beikräuter werden in der Regel mechanisch, teilweise aber auch thermisch unterdrückt. Gegen Schädlinge kommen auch mechanische Verfahren (z.B. Netze) oder Vergrämungsmittel zum Einsatz.

Saat- und Pflanzgut

Prinzipiell ist Saat- und Pflanzgut aus ökologischer Vermehrung zu verwenden. Ökologische Vermehrung findet ausschließlich auf Öko-zertifizierten Flächen oder Umstellungsflächen statt. Ökosaatgut ist nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln gebeizt. Steht kein Saatgut der gewünschten Art oder Sorte aus ökologischer Produktion zur Verfügung, kann mit Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle konventionell erzeugtes, ungebeiztes Saatgut verwendet werden. Über www.organicxseeds.de kann man die Verfügbarkeit von Öko-Saatgut prüfen, und andernfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Mittlerweile sind aber schon viele Arten und Sorten als Saatgut aus ökologischer Vermehrung, einige sogar aus ökologischer Zucht erhältlich.

GVO sind Tabu

Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf nicht eingesetzt werden. Ob Saatgut, das mit Hilfe der Zellfusionstechnik gezüchtet wurde, als genetisch verändert gilt, ist umstritten. Die meisten Anbauverbände verbieten deshalb auch die Verwendung von CMS-Hybriden. Für den Gemüsebau findet ökologische Saatgutvermehrung in kleinem Umfang in MV statt. Saatgut kann aber derzeit im Regelfall nicht direkt vom Erzeuger hier im Land eingekauft, sondern muss zentral bei größeren Züchtungsunternehmen selbst bzw. bei Händlern bezogen werden. Bei der Wahl des Saat- und Pflanzgutes ist auf Eignung für den ökologischen Anbau zu achten. Robuste Sorten, die gut auf den eigenen Standort passen und für den ökologischen Anbau gezüchtet oder dafür empfohlen wurden, sind zu bevorzugen. Sortentipps gibt u.a. das Gartenbaukompetenzzentrum der Landesforschungsanstalt MV. Hier finden u.a. regelmäßig Feldtage und andere Veranstaltungen zum ökologischen Obst- und Gemüsebau statt, wo eigene Anbauversuche vorgestellt und Sorten empfohlen werden.



Ökologischer Unter-Glas-Gemüseanbau (S.Kabath)

Umstellungszeiten

Die Umstellungszeit von konventionellen Flächen auf ökologischen Gemüsebau beträgt wie im Ackerbau 24 Monate. Die erste Ernte der nach Ablauf der zweijährigen Flächenumstellung ausgesäten oder gepflanzten Kultur kann als „ökologisch“ erzeugtes Produkt vermarktet werden. Bereits während der Umstellungszeit müssen alle Regeln des ökologischen Anbaus eingehalten werden. Die Erzeugnisse von Dauerkulturen, wie v.a. im Obstbau verbreitet, darf man erst nach 36 Monaten ab Umstellungsbeginn als „ökologisch“ erzeugt ausweisen. Pflanzliche Erzeugnisse, die aus einer einzigen Komponente (z.B. Zwiebeln, Äpfel etc.) bestehen, können mit dem Verweis auf das laufende Umstellungsverfahren auch als Umstellungsware veräußert werden, wenn zwischen Umstellungsbeginn und Ernte mindestens 12 Monate vergangen sind. Hierbei ist zu beachten, dass sich nicht alle Erzeugnisse mit diesem Hinweis vermarkten lassen.

14 Umstellung in der Tierhaltung

Auch in der Tierhaltung gilt es bei der Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise die EG-Öko-VO sowie deren Auslegungen durch die Länderkonferenzen genau zu beachten.

Grundsätzlich steht nach der Frage des geeigneten Vermarktungsweges häufig die Futterversorgung durch Ertragsrückgänge und einen somit vermehrten Anbaubedarf am Anfang der Überlegungen. Generell gilt eine **Gesamtbesatzdichte von umgerechnet maximal 170 kg N/ha** landwirtschaftliche Nutzfläche (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 15 (1)), die beispielsweise mit 2 Milchkühen pro ha erreicht wären (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Anhang IV). Mitunter gelten bei Anbauverbänden andere Regelungen. Für Säugetiere gilt weiterhin eine generelle Auslaufpflicht. Auch der größere Platzbedarf gegenüber konventioneller Tierhaltung sowie spezielle Anforderungen an die Stalleinrichtung sind zu beachten. Im Folgenden soll auf einige ausgewählte Besonderheiten eingegangen werden.

Umstellungszeiten

Bevor tierische Produkte ökologisch vermarktet werden können, müssen Tiere die unten genannte Umstellungszeit durchlaufen. Die Frist beginnt mit der Anmeldung der entsprechenden Tiere bei der Öko-Kontrollstelle, verbunden mit der Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur ökologischen Bewirtschaftung. Das heißt bspw. die Haltung, Fütterung und Bewirtschaftung von Milchkühen muss über eine Mindestdauer eingehalten werden während der die Tiere nach den Regeln der Verordnung gehalten werden, bevor die Milch der Kühe ökologisch vermarktet werden darf. Im Sinne möglichst geschlossener Stoffkreisläufe sehen die Vorschriften für die ökologische Produktion grundsätzlich eine Bewirtschaftung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes nach diesen Prinzipien vor.

Die gleichzeitige Umstellung von Flächen und Tierhaltung ist auch die einfachste Form der Umstellung. Die EG-Öko-Vorschriften räumen aber in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit ein den Betrieb in Produktionseinheiten mit ökologischer und nicht ökologischer Erzeugung aufzuteilen und gesondert zu entscheiden ob/wann diese nach den Vorschriften für die ökologische Produktion umgestellt werden sollen. Besonders in der Tierhaltung empfiehlt sich manchmal eine schrittweise

Umstellung, also erst die Umstellung der Flächen auf ökologische Bewirtschaftung und dann in zeitlichem Abstand der Umstellungsbeginn der Tiere. Dies muss jeweils bei der Kontrollstelle angemeldet werden. Die Fütterung von Rindern muss grundsätzlich zu 100 % aus ökologischem Futter bestehen. Nach Artikel 21 der VO (EG) Nr. 889/2008 ist der Einsatz der Futtermittel in der Ration der Tiere geregelt. Beispielsweise können bis zu 100 % aus Umstellungsfuttermitteln eingesetzt werden, wenn diese aus dem eigenen Betrieb stammen. Dies kann sich auf den Umstellungszeitraum auswirken, z.B. durch eine Verkürzung. Jede Betriebsleitung sollte seinen individuellen Umstellungsplan deshalb konkret ausarbeiten und der Kontrollstelle vorlegen. Bei einer Gesamtbetriebsumstellung beträgt der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche mindestens 24 Monate. Soweit nichtökologische Tiere zur Zucht nach Umstellungsbeginn in den Betrieb eingestellt werden (hierfür ist i.d.R. eine Ausnahmegenehmigung erforderlich) und die tierischen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften mindestens über den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum angewendet worden sein. Diese tierartspezifischen Umstellungszeiten müssen auch bei der Variante der getrennten Umstellung einzelner Produktionsbereiche des Betriebes angewendet werden.

Umstellungszeiten bei verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 38)

Tierart und Nutzungsrichtung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate und in jedem Fall mind. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Kleinwiederkäuer und Schweine zur Fleischnutzung	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Legegeflügel	6 Wochen
Imkereierzeugnisse	12 Monate



Die Mutterkuhhaltung wird in MV oft bereits eher extensiv betrieben (J. Maciej)

Ökologische Rinderhaltung

Die Mutterkuhhaltung in MV wird durch ihren oft extensiven Charakter häufig ökologisch betrieben, was einen Anteil von rund 50% Öko-Mutterkühen ausmacht. Somit bezieht sich nachfolgende Ausführung besonders auf die Milchviehhaltung, grundlegende Anforderungen bezüglich Haltung, Medikamenteneinsatz usw. sind adäquat.

Der in MV zumeist begrenzende Faktor der ökologischen Milchviehhaltung ist die Abnahme der ökologischen Milch von den Molkereien zum höheren Öko-Preis. Derzeit sind etwa knapp 30 Milchviehbetriebe in MV ökologisch zertifiziert. Im Vergleich zu anderen Tierhaltungsverfahren ist die Umstellung im Milchviehbereich relativ einfach. Für die Abnahme von ökologischer Milch ist eine Verbandszugehörigkeit seitens der Molkerei oft Bedingung. Informieren Sie sich vorher.

Je intensiver konventionell gewirtschaftet wird, desto größer sind oft die Änderungen bei einer Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung.

Für welche Milchviehbetriebe eignet sich besonders eine Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung?

Betriebe mit...

- ... einer (sehr) guten Grundfutterproduktion (ausreichend Fläche!?)
- ... einer (sehr) guten Grundfutterleistung
- ... einem stabilen Gesundheitsstatus der Herde
- ... möglichst robusten Kühen
- ... einer guten Herdenfruchtbarkeit

Welche Hauptprobleme können auftreten?

- Vermarktungsmöglichkeiten
- Deckung des Energie- und Eiweißbedarfes durch ausreichendes, gutes Grundfutter
- Finanzielle Belastung der Umstellungsphase
- Auseinandersetzung mit und betriebliche Umsetzung der EU-Öko-Verordnung, Kontrollsystem

Beispiele für spezielle Anforderungen in der ökologischen Milchviehhaltung

Haltung

Die Stallböden müssen zu mind. 50 % von fester Beschaffenheit, also planbefestigt, sein (EG-ÖKO-VO Nr. 889/2008, Art. 11 (1)); sprich Gitterroste oder Spaltenböden müssen weniger als die Hälfte des Stallbodens ausmachen, Liegeflächen zählen zur planbefestigten Fläche dazu.

Im Ökolandbau müssen die Ställe ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, welche grundsätzlich mit Stroh oder anderem geeigneten trockenen Naturmaterial eingestreut sein müssen (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 11 (2)).

Die vorgeschriebenen Mindestflächen für Rinder sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Besonders die Überdachungsflächen riefen in der Vergangenheit immer wieder Irritationen hervor, sowohl im Kuh- als auch im Kälberbereich.

Mindeststall- und -freiflächen für Zucht- und Mastrinder nach der EG-Öko-VO 889/2008, die Außenflächen dürfen teilweise überdacht sein (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 14 (1))

Mindestplatzbedarf Zucht- und Mastrinder	Netto-Stallfläche, m²/Tier	Außenfläche, m²/Tier (außer Weidefläche)
Bis 100 kg Lebendmasse	1,5	1,1
Bis 200 kg Lebendmasse	2,5	1,9
Bis 350 kg Lebendmasse	4,0	3
Über 350 kg Lebendmasse	5,0 mind. 1 m ² /100 kg	3,7 mind. 0,75 m ² /100 kg

Den Kühen ist „wann immer die Umstände dies gestatten“ Zugang zu Weideland zu ermöglichen (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 14 (2)). Das Führen eines Weidetagebuches dient dabei als Nachweis und sollte im Vorfeld mit der zuständigen Kontrollstelle/Landesamt besprochen werden.

Kälber

Ab dem 8. Lebenstag ist eine Haltung in Gruppen vorgeschrieben (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 11 (3)). Dabei muss das Kalb mindestens 3 Monate lang mit natürlicher Milch getränkt werden (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 20 (1)), wobei Muttermilch natürlicher Milch vorzuziehen ist. Eine Enthornung ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde für ökologischen Landbau (LALLF) zugelassen, wobei angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel einzusetzen sind (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 18 (1)). Entsprechende Formulare können auf der Homepage des Landesamtes für Landwirtschaft,

Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern heruntergeladen werden.



Auslaufgestaltung in der ökologischen Kälber- und Jungrinderaufzucht (J. Maciej)

Fütterung

Die Fütterung stellt meist den Knackpunkt in der ökologischen Milchviehproduktion dar und sollte im Vorfeld sorgfältig geplant werden. Besonders im Zusammenhang mit einer effizienten Fruchtfolge muss die ausreichende Versorgung des Tierbestandes mit qualitativ hochwertigem Futter sichergestellt sein.

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 100 % verfüttert werden, soweit sie ausschließlich aus der eigenen Betriebseinheit stammen, sonst zu 30 % (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 21 (1))
- 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb kommen, Ausnahmen möglich (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 19 (1))
- 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen, maximal 3 Monate in der frühen Laktationsphase darf dieser Wert bis auf 50 % abfallen (EG-Öko-VO Nr. 889/2008, Art. 20 (2))

Krankheitsvorsorge/Tierärztliche Behandlungen

Natürlich müssen kranke Tiere unverzüglich behandelt werden (EG-Öko-VO 889/2008, Art. 24 (1)). Zugelassene Fertigarzneimittel werden vom Tierarzt verschrieben. Allerdings gibt es einiges zu beachten:

- Im Vordergrund steht die Krankheitsvorsorge
- Präventive Verabreichung von chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika ist verboten (EG-Öko-VO 889/2008, Art. 23 (1))
- Keine Verwendung von Hormonen zur Fortpflanzungskontrolle (EG-Öko-VO 889/2008, Art. 23 (2))
- Einhaltung der doppelten Wartezeit; ist keine Wartezeit vorgeschrieben muss trotzdem eine Wartezeit von 48 Stunden eingehalten werden (EG-Öko-VO 889/2008, Art. 24 (5))
- Wird ein Tier (mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr) mehr als 3 Mal pro Jahr mit chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln behandelt, darf die Milch/das Fleisch auch nach Ablauf der Wartezeit nicht mehr ökologisch vermarktet werden bzw. muss die jeweils vorgeschriebene Umstellungszeit neu durchlaufen (EG-Öko-VO 889/2008, Art. 24 (4)); Ausnahme sind z.B. Impfungen und Parasitenbehandlungen (Wichtig: die Notwendigkeit einer Parasitenbehandlung muss über eine Kot- oder Schlachtprobe durch ein akkreditiertes Labor/den Tierarzt nachgewiesen werden)
- Eine Behandlung bezieht sich auf die (vollständige) Ausheilung einer Krankheit, mitunter ist dazu die Gabe von mehreren Medikamenten nötig
- Anbauverbände haben z.T. darüberhinausgehende Regelungen, z.B. was den eingeschränkten Einsatz von Medikamenten betrifft
- Die FIBL-Liste gibt Auskunft über zulässige Mittel zur Parasitenbekämpfung, Reinigungsmittel oder sonstige Stoffe (www.betriebsmittelliste.de/de/bml-startseite.html)

15 Kritische Analyse des eigenen Betriebes

„Weiß ich nicht wo ich stehe, weiß ich auch nicht wie ich weitergehe.“

Grundlage jeglicher Betriebsumstrukturierungen muss zunächst die Kenntnis der gegenwärtigen betrieblichen Situation sein. Durch **betriebswirtschaftliche Auswertungen**, wie z.B. einer BZA (Betriebszweiganalyse), erfasst der Betrieb seine derzeitigen Kosten- und Erlösstrukturen. Hierauf aufbauend gilt es den Status quo zu optimieren und ungenutztes Potenzial auszuschöpfen.

Erst dann sollte über eine Neuausrichtung der Betriebsstrukturen, wie beispielsweise die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise, nachgedacht und ggf. ein **Betriebsentwicklungsplan** aufgestellt werden. Vergleichszahlen bieten zum Beispiel das Testbetriebsnetz, Arbeitskreisvergleiche, Buchführungsergebnisse usw. Die Hürde besteht in der kritischen Auswahl der Vergleichszahlen und ihrer korrekten Interpretation für den jeweiligen Betrieb. Dabei ist die Konsultation eines Fachberaters stets angebracht.

Eine erste grobe (Selbst)Einschätzung, was die Umstellung auf Ökologische Wirtschaftsweise für den Betrieb bedeuten würde, könnte der KTBL-Öko-Umstellungsplaner bieten. Voraussetzung ist allerdings die gute Kenntnis und Einschätzung der eigenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

(www.ktbl.de/webanwendungen/oeko-umstellungsplaner)

Mit der Gegenüberstellung von Stärken und Schwächen des eigenen Betriebes können die Chancen und Risiken für die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise erarbeitet werden.

In der Regel empfiehlt es sich für die Analyse des Unternehmens immer eine externe Beratung zur Hilfe zu ziehen. Häufige Fehler bei der Bewertung gegenwärtiger Betriebsstrukturen sowie der zukünftigen Planung liegen oftmals in der unrealistischen Einschätzung von Erträgen, unbedachten Arbeitsaufwendungen oder wechselnden Marktsituationen.

Beispiele zur Gegenüberstellung von möglichen Stärken und Schwächen eines Betriebes mit den sich ergebenden Chancen und Risiken für die ökologische Bewirtschaftung. Jeder Betrieb sollte für sich seine Vor- und Nachteile einmal genau aufschreiben und mit seinem Betriebsberater besprechen.

Stärken	Schwächen
Fundierte landwirtschaftliche Ausbildung der Betriebsleitung mit großes Interesse und Offenheit am/zum Ökolandbau	Betrieb durch schlechte Ernten der letzten Jahre bereits finanziell angeschlagen
Gute Austausch- und Kontaktmöglichkeiten zu anderen Ökolandwirten	Knappe Futterflächen, schlechte Grundfutterqualität
Robuster Tierbestand im mittleren Leistungsniveau, gute Grundfutterleistung	Keine Lagerungs- oder Aufbereitungsmöglichkeiten für Getreide
Chancen	Risiken
Bessere Chancen bei Pachtlandvergaben	Öko-Markt passt sich preislich entsprechend der Angebotsmenge an
Bessere Wertschöpfung auf dem leichteren Standort	Image und Leistungen von Öko-Betrieben werden gesellschaftlich weniger honoriert
Durch Anschluss an einen Anbauverband werden höhere Preise generiert	Produktionstechnische und bürokratische Herausforderungen steigen

16 Fahrplan für die Umstellung

1 Informationen zum Ökolandbau und den gesetzlichen Regelungen einholen, z.B. unter

- www.oekolandbau.de
- www.mv-regierung.de
- www.bmel.de
- www.lfamv.de
- www.ble.de
- www.soel.de
- www.boelw.de

2 Kompetente Beratung in Anspruch nehmen

Im Rahmen des Landesprogramms „Ökokompetenz Mecklenburg-Vorpommern 2020“ werden die Erstberatung zu 100 % und Folgeberatungen zu 90 % gefördert.

Informationen zur Fördermaßnahme, u.a. zur Förderhöhe und den akkreditierten Beratern, finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV unter www.service.m-v.de – Förderfibel – Schutz der natürlichen Ressourcen – Beratungsleistung im Bereich Landwirtschaft.

3 Vermarktung planen

- wenden Sie sich an Ihren Berater (siehe Punkt 2)
- einen erfahrenen Öko-Landwirt ansprechen
- Rat & Informationen bei Verbänden einholen, AG Ökologischer Anbauverbände in MV, Ansprechpartnerin: Dr. Micklich, 03843 – 245030
- Bio-Vermarktungsgesellschaften und Erzeuger-zusammenschlüsse kontaktieren
- Plattformen nutzen, z.B. die Bio-Warenbörse www.biowarenboerse.de

4 Ökokontrollstelle wählen und Kontakt aufnehmen

Das Verzeichnis der Kontrollstellen ist auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu finden:

www.ble.de unter Themen – Landwirtschaft – Ökologischer Landbau – Zulassung Kontrollstellen – Verzeichnis der in der Bundesrepublik zugelassenen Kontrollstellen (PDF).

Informationen erhalten Sie auch direkt bei der zuständigen Behörde für Ökologischen Landbau MV, LALLF

5 Fachinformationen und Erfahrungen anderer nutzen

- Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV: www.lfamv.de
- Berater für Ökologischen Landbau (siehe Punkt 2)
- Institut ökologischer Landbau (vTi): www.thuenen.de/de/ol/
- Demonstrationsbetriebe: www.oekolandbau.de/verbraucher/demonstrationsbetriebe/

6 Wichtige Termine der Umstellung

- Ab 2020 muss der Förderantrag bis zum **30. Oktober** jeden Jahres beim zuständigen StALU eingereicht werden
- Voraussetzung dafür ist, dass ein gültiger Vertrag mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle abgeschlossen und die erste Kontrolle vor dem Antragsdatum erfolgt ist. Des Weiteren muss die Kennzeichnung und Bestätigung der in der Umstellung befindlichen Flächen durch die Kontrollstelle angegeben sein.
- Bei einer Gesamtbetriebsumstellung beträgt die Umstellungsdauer mindestens 2 Jahre, sie startet frühestens mit Vertragsbeginn.

17 Ansprechpartner für Umsteller und Umstellungsinteressierte

– Behörden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
www.mv-regierung.de

Referent Ökologischer Landbau
Dr. Kai-Uwe Kachel
Telefon: 0385-588 6322
E-Mail: k.kachel@lm.mv-regierung.de

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
www.lalf.de

Dezernat für den Ökologischen Landbau,
Telefon: 0381-4035 630

Abteilungsleiterin Dr. Doris Heim
Telefon: 0381-4035 860
E-Mail: doris.heim@lalf.mvnet.de

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

www.stalu-mv.de

– Forschung und Lehre

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV

Dorfplatz 1 (OT Gülzow), 18276 Gülzow-Prüzen
www.lfamv.de

Ansprechpartnerin für den Ökologischen Landbau
Carolina Wegner
Telefon: 03843-789 233
E-Mail: c.wegner@lfa.mvnet.de

Fachschule für Agrarwirtschaft "Johann Heinrich von Thünen"
Fachbereich Landwirtschaft und Hauswirtschaft
Bockhorst 1, 18273 Güstrow
www.bockhorst.de

Ansprechpartnerin für den Ökologischen Landbau
Andrea Wurz
Telefon: 03843-264 448
E-Mail: a.wurz@fs.mv-regierung.de

Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTi)
Thünen-Institut für Ökologischen Landbau
Trenthorst 32, 23847 Westerau (Trenthorst)
www.thuenen.de/de/ol/

Ansprechpartner für den Ökologischen Landbau
Dr. Hans Marten Paulsen
Telefon: 04539-8880 316
E-Mail: hans.paulsen@thuenen.de

– **Sonstige Ansprechpartner**

AG der ökologischen Anbauverbände
Mecklenburg-Vorpommern
Ansprechpartnerin
Dr. Delia Micklich
Telefon: 03843-245030

Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL)
Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim
Telefon: 06322-989 700
E-Mail: info@soel.de
www.soel.de

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Telefon: 0228 6845-3280
E-Mail: boeln@ble.de
www.oekolandbau.de

18 Fachschule für Agrarwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Die Fachschule für Agrarwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Johannes Heinrich von Thünen“ bietet die Bildungsgänge

- **Staatlich geprüfte/er Argrarbetriebswirt/in** (zweijährige Fachschule)
- **Staatlich geprüfte/er Wirtschaftler/in** (einjährige Fachschule) an, die auf den Berufsabschlüssen der Agrarberufe aufbauen.

Eine Spezialisierung auf eine rein ökologische Wirtschaftsweise ist über die Fachschule nicht möglich. In den Lehrplänen ist die Vertiefung der Grundlagen generell auf die konventionelle und ökologische Wirtschaftsweise ausgerichtet. In Lehrgesprächen, Projektarbeiten, auf Lehrausflügen oder auf Fachtagungen werden aber auch Kenntnisse speziell zu den Besonderheiten der ökologischen Produktionsverfahren vermittelt. Im Fach Projektarbeit können sich interessierte Schüler/innen ein betriebsbezogenes Thema wählen, einen Versuch im ökologischen Landbau durchführen und die Ergebnisse in einer Facharbeit darstellen.

Bei ausreichendem Interesse bietet die Fachschule im Bereich Fortbildung ein **Orientierungsseminar für den ökologischen Landbau** an (drei Tage mit zwei Betriebsbesuchen) an. Dieses Schnupperseminar richtet sich an konventionell wirtschaftende Landwirte und deren Mitarbeiter, die sich mit den Grundlagen des ökologischen Landbaus vertraut machen wollen und die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihren Betrieb auf ökologischen Landbau umzustellen. Im Seminar werden Denkanstöße für einen offenen Blick auf das Verhältnis zwischen ökologischer und konventioneller Landwirtschaft gegeben, um Dialogbereitschaft und notwendigen gegenseitigen Respekt zu erreichen.

Über die Teilnahme am Seminar erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Ansprechpartner

Fachschule für Agrarwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern
"Johann Heinrich von Thünen"

Bockhorst 1
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin

Andrea Wurz

Telefon: 03843-264 448

E-Mail: a.wurz@fs.mv-regierung.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bockhorst.de

19 Konsultationsbetriebe Ökologischer Landbau

Die Landesregierung verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, die positive Entwicklung der ökologisch zertifizierten Betriebe in der Land- und Ernährungswirtschaft des Landes durch entsprechende Rahmenbedingungen weiter zu befördern. In diese Strategie reiht sich auch das Projekt „Etablierung von Konsultationsbetriebe im Ökologischen Landbau“ ein, das aus Mitteln des Strategiefonds finanziert wird.

Ziel ist, am Beispiel erfolgreich wirtschaftender zertifizierter Ökobetriebe positive Beratungsbeispiele für die ökologische Wirtschaftsweise im Land Mecklenburg-Vorpommern vorzuhalten und damit den hohen Beratungsbedarf für eine weitere Stabilisierung abzudecken. Konsultationsbetriebe dienen dem Austausch zwischen Landwirten untereinander auf fachlicher Ebene. Erfolgreich wirtschaftende Ökobetriebe aus der Landwirtschaft sowie dem Obst- und Gemüsebau sollen als „Leuchttürme“ Anlaufstellen für andere Landwirte sein, die sich für den ökologischen Landbau interessieren.



Standorte der Konsultationsbetriebe Ökologischer Landbau in Mecklenburg-Vorpommern (LM MV, 2019)

Nr.	Schwerpunkt-Themenbereich/ Unternehmen
1	Betrieb mit Biomasseerzeugung (mit Biogasanlage) Gut Dalwitz, Dalwitz 46, 17179 Walkendorf
2	Gemischtbetrieb mit Direktvermarktung GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 18209 Vorder Bollhagen
3	Gemüse (Mecklenburg) Gärtnerei Hof Medewege, Hauptstraße 1, 19055 Schwerin
4	Gemüse (Vorpommern) Bio-Gärtnerei Watzkendorf GmbH, Zum Mühlenbach 12, 17237 Blankensee
5	Legehennen Hufe8, 18246 Selow
6	Marktfrucht Deutsche Wildtier Stiftung, Gut Klepelshagen, 17335 Stras- burg
7	Milchvieh Alter Pfarrhof, 18510 Elmenhorst
8	Obstbau Bio-Obst Peter Coorßen, Perliner Straße 10, 19243 Boddin
9	Puten- und Masthähnchen Bio Geflügel Mecklenburg GmbH, Kastanienallee 3, 19374 Severin
10	Rinder (Mutterkuh) Lebenshilfwerk Hagenow GmbH Arche-Hof, 19205 Kneese
11	Sauen und Schweinemast Gut Thurbruch GmbH, Am Heidberg 2, 17429 Benz
12	Schafe und Ziegen Honzero & Schäfer GbR , 17168 Vietschow

Die aktuellen Beratungstermine der Konsultationsbetriebe finden Sie im Regierungsportal M-V unter www.regierung-mv.de

Die Konsultationsbetriebe MV werden 2020 in das bundesweite Netz der Demonstrationsbetriebe übergeleitet. Aus MV haben sich 11 Unternehmen, davon 8 Konsultationsbetriebe, für das Netzwerk der Demonstrationsbetriebe Ökologischer Landbau (BÖLN) beworben (Stand Oktober 2019)

20 Fachinformationsportale für den Ökolandbau

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.
www.aol.org

Bio mit Gesicht GmbH – Qualitätsinitiative verschiedener Verbände und Verarbeiter zur transparenten Warenrückverfolgung von Ökoerzeugnissen im Internet
www.bio-mit-gesicht.de

bioC GmbH i.G. – Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen des Ökolandbaus (Deutschland)
www.bioc.info

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Bundesverband der Ökokontrollstellen e.V. (BVK)
www.oeko-kontrollstellen.de/

Bundesweite Rohstoff- und Bio-Warenbörse
www.biowarenboerse.de/

Datenbank für ökologisches Saatgut
www.organicseeds.com

Informationsportal des Bundes
www.oekolandbau.de

FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland
www.betriebsmittel.org

Forschungsinstitut für den Biologischen Landbau (FiBL)
www.fibl.org

KTBL Öko-Umstellungsplaner
www.ktbl.de/themen/umstellungsplaner/

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
www.lfamv.de

Marktportal der Agrarmarkt Informationsgesellschaft mbH (AMI)
www.ami-informiert.de

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern
www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Ökologischer-Landbau/

Anhang 1: Kontaktdaten der zugelassenen Öko-Kontrollstellen

<p>Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH (DE-ÖKO-001) Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg Telefon: 09 11/ 42 43 90 E-Mail: bcs.info@kiwa.de Internet: www.bcs-oeko.com</p>	<p>LACON GmbH (DE-ÖKO-003) Moltkestraße 4, 77654 Offenburg Telefon: 07 81/ 96679 200 E-Mail: lacon@lacon-institut.org Internet: www.lacon-institut.com</p>
<p>Ecocert IMO GmbH (DE-ÖKO-005) Max-Stromeyer-Straße 57, 78467 Konstanz Telefon: 0 75 31 / 8 13 01 – 0 E-Mail: office.deutschland@ecocert.com Internet: www.ecocert.de</p>	<p>ABCERT AG (DE-ÖKO-006) Martinstraße 42 - 44, 73728 Esslingen Telefon: 07 11/ 35 17 92 0; E-Mail: info@abcert.de Internet: www.abcert.de</p>
<p>Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH (DE-ÖKO-007) Bahnhofstraße 9; 76137 Karlsruhe Telefon: 07 21/ 62 68 40-0; E-Mail: kontakt@oeko007.de Internet: www.pruefgesellschaft.bio</p>	<p>LC Landwirtschafts-Consulting GmbH (DE-ÖKO-009) Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Telefon: 043 31/ 33 630-0 E-Mail: info@lc-sh.de Internet: www.lc-sh.de</p>
<p>AGRECO R.F. GÖDERZ GmbH (DE-ÖKO-012) Mündener Str. 19, 37218 Witzhausen Tel.: (05542) 40 44; E-Mail: info@agrecogmbh.de Internet: www.agrecogmbh.de</p>	<p>QC & I GmbH (DE-ÖKO-013) Tiergartenstr. 32, 54595 Prüm/Eifel Telefon: 065 51/ 147 641 E-Mail: qci.koeln@qci.de Internet: www.qci.de</p>
<p>Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V. (DE-ÖKO-021) Windmühlenbreite 25d; 39164 Wanzleben Telefon: 03 92 09 - 6968-0 E-Mail: info@gruenstempel.de Internet: www.gruenstempel.de</p>	<p>Kontrollverein ökologischer Landbau e.V. (DE-ÖKO-022) Ettlinger Straße 59; 76137 Karlsruhe Telefon: 07 21/ 35 239 10 Email: kontakt@kontrollverein.de Internet: www.kontrollverein.de</p>

<p>Fachgesellschaft für ÖKO- Kontrolle mbH (DE-ÖKO-034) Plauerhäger Weg 16, 19395 Plau am See - Karow Telefon: 03 87 38/ 70 755 Email: info@fgs-kontrolle.de Internet: www.fgs-kontrolle.de</p>	<p>ÖKOP Zertifizierungs GmbH (DE-ÖKO-037) Europaring 4; 94315 Straubing Telefon: 094 21/ 96 10 90 Email: biokontrollstelle@oekop.de Internet: www.oekop.de</p>
<p>GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (DE-ÖKO-039) Prinzenstraße 4; 37073 Göttingen Telefon: 05 51/ 37 07 53 47 oder 05 51/ 48 87 731; E-Mail: postmaster@gfrs.de Internet: www.gfrs.de</p>	<p>ARS PROBATA GmbH (DE-ÖKO-044) Möllendorffstraße 47; 10367 Berlin Telefon: 030/ 47 00 46 32 E-Mail: ars-probata@ars-probata.de Internet: www.ars-probata.com</p>
<p>QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft GmbH (DE-ÖKO-060) Am Branden 6b; 85256 Vierkirchen Telefon: 081 39/ 80 27 0 E-Mail: info@qal-gmbh.de Internet: www.qal-gmbh.de</p>	<p>ABC GmbH (DE-ÖKO-064) An der Hessenhalle 4, 36304 Alsfeld Telefon: 066 31/ 784 90 E-Mail: info@abcg-alsfeld.de Internet: www.abcg-alsfeld.de</p>
<p>PCU Deutschland GmbH (DE-ÖKO-070) Dorotheastraße 30 10318 Berlin Telefon: 030/5 09 69 88-0 E-Mail: bio-kontrollstelle@controlunion.com Internet: www.pcu-deutschland.de</p>	

Anhang 2: Vergleich EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau und Richtlinien der ökologischen Anbauverbände nach ausgewählten Kriterien (Stand: September 2019)

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Allgemeines						
Mitgliederzahlen in MV	- alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe	38	> 80	ca. 250	19	31
Schwerpunkt	- keine Eingrenzung			- Gemischt- und Grünlandbetriebe	- Fleischrindhaltung, Schweinemast, Geflügelmast, Legehennen, Ackerbau	- keine Eingrenzung
Teilumstellung	- erlaubt	- verboten				

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Umstellungszeitraum mit Produktkennzeichnung	<p>Produktkennzeichnung als „Öko“, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussaat 24 Monate nach der Umstellung für einjährige Kulturen und Grünland - Ernte 36 Monate nach der Umstellung für mehrjährige Kulturen 		<p>Produktkennzeichnung als „Bioland“, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - Umstellung von „EU-Bio“ o.a. gelten im Einzelfall abhängige Umstellungszeiten 	<p>Produktkennzeichnung als „Biopark“, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - Dauer-kulturen nach 36 Monaten umgestellt 	<p>Produktkennzeichnung als „Öko“, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung 	
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> - mind. einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO durch unabhängige Kontrollstelle- zusätzliche Stichprobenkontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - Demeter-Kontrolle erfolgt risikoorientiert 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - nach Bioland-richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - nach Biopark-richtlinien - zusätzliche Stichprobenkontrollen bei mindestens 10 % der Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - nach Naturlandrichtlinien - inklusive Tierwohlkontrolle

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Düngung						
Einsatz von Stickstoffdünger	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz mineralischer Stickstoffdünger nicht erlaubt - Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern aus tierischer und pflanzlicher Herkunft ist auf max. 170 kg N/ha/a begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz mineralischer Stickstoffdünger nicht erlaubt - Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern ist auf max. 112 kg N/ha/a begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz mineralischer Stickstoffdünger nicht erlaubt - Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern ist auf max. 112 kg N/ha/a begrenzt Spezielle Regelungen - Gemüse- u. Zierpflanzenbau: max. 110 kg N pro ha und Jahr - Obstbau/ Baumschul-kulturen: max. 90 kg N pro ha und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen und Harnstoff ist verboten -Wirtschafts- u. Zukaufdünger dürfen Düngemenge von 2 Großvieheinheiten (GVE)/ Hektar LN nicht überschreiten: max. 112 kg N/ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz mineralischer Stickstoffdünger nicht erlaubt - Zukauf von N-Düngermitteln ist auf 40kg N/ha/Jahr beschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz mineralischer Stickstoffdünger nicht erlaubt - Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern ist auf max. 112 kg N/ha/a begrenzt - höhere Gaben nur bei Sonderkulturen gestattet

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Zukauf von Stickstoffdünger	- Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung erlaubt	- Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung erlaubt	- max. 40 kg/ha/a - konventioneller Rinder-, Schaf-, Ziegen und Pferdemit erlaubt - konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelkot nicht erlaubt	- max. 40 kg N/ha/a - Zukauf von Mist (außer Geflügel) aus konventionellen extensiven Haltungssystemen erlaubt, wenn aus ökologischen Betrieben nicht verfügbar - Klärschlamm, Fäkalien u.ä. nicht zulässig	- Zukauf von Gülle, Jauche sowie konventioneller Schweine- und Geflügelmist ist verboten	- konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist nicht zulässig - Ausschluss von Tiermehl, Blut- und Knochenmehl

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Gärreste aus Biogasanlagen	- keine Regelung	- 2/3 der Trockenmasse muss aus dem eigenen Betrieb stammen - konventionell nur Klee gras	- mindestens 50% des Gärausgangssubstrates muss aus ökologischer Erzeugung stammen - für zusätzliche 20% gelten andere Auflagen	- Gärreste aus Anlagen mit ausschließlich konventionellen Substraten nicht erlaubt	- nur aus Anlagen ohne konv. Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist, ohne Fäkal und Klärschlamm - alle konventionellen Fermentationsstoffe müssen GVO-frei sein - Befüllung mit ausschließlich konv. Fermentationsstoffen ist verboten	- nur, wenn eigene ökol. Fermentationsstoffe vergoren werden - keine Gülle/Jauche oder Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung - Mengen begrenzt

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Tierhaltung						
Maximaler Tierbestand	<p>Tierbestand an Flächen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 170 kg N/ha/a - Zur Bestimmung gelten die Vorgaben aus der Dünge-VO unter Berücksichtigung der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste. 	<p>Tierbestand an Flächen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 112 kg N/ha/a - das entspricht z.B. 140 Hennen, 280 Masthähnchen, 10 Mastschweine und 2 Milchkühe pro ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> - max. 140 Legehennen, 280 Masthähnchen 10 Mastschweine, 2 Milchkühe pro ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> - max. 2,0 GVE/ha LN - max. 140 Legehennen, 580 Masthühner, 14 Mastschweine, 2 Milchkühe pro ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> - max. 140 Legehennen, 280 Masthähnchen 10 Mastschweine, 2 Milchkühe pro ha/a 	<p>Gesamtdüngermenge (aus eigener Tierhaltung und externen Düngern begrenzt auf 112 kg N/ha und Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 140 Legehennen, 280 Masthähnchen, 10 Mastschweine pro ha/a

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Enthornung bei Wiederkäuern	<ul style="list-style-type: none"> - keine routinemäßige Durchführung zulässig - bei sonstiger Durchführung nur mit angem. Schmerzausschaltung - Ausnahmege- nehmigung (LALLF) 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> - keine routinemäßige Durchführung zulässig - bei sonstiger Durchführung nur mit angemessener Schmerzausschaltung 			
Kupieren von Körperteilen	<ul style="list-style-type: none"> - keine routinem. Durchführung zulässig - bei sonstiger Durchführung nur mit angemessener Schmerzausschaltung - Ausnahmege- nehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht zulässig - nur in Notfällen mit tierärztlicher Indikation 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> -Verstümmelungen nicht erlaubt - notwendige Eingriffe mit erforderlichen Betäubungsmitteln durchgeführt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> - keine routinemäßige Durchführung zulässig - bei sonstiger Durchführung nur mit angemessener Schmerzausschaltung

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln und Hormonen nicht erlaubt - im Krankheitsfall muss tierärztliche Behandlung erfolgen - Verwendung von Antibiotika und chemisch-synthetisch-allopathischen Arzneimitteln muss Nachweis sowie entsprechende Dokumentation vorliegen 		<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - Naturheilverfahren und homöopathische Anwendungen ist Vorrang einzuräumen - doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit bei Medikamenten, aber mind. 48 h einzuhalten - Impfungen sind mit Einschränkung möglich - Wachstumsregulatoren o.ä. sind verboten 	<ul style="list-style-type: none"> - erkrankte Tiere schnell und angemessen behandeln - Behandlung darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. bei Gefährdung des Ökostat) unterbleiben - Medikamenten Vorrang einzuräumen 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - Arzneimittelanwendungen nur unter Beachtung von „Richtlinie Anhang IX Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist.“ 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - doppelte vorgeschriebene Wartezeit mindestens aber 48 h

	Biopark
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none">- beim Medikamenten-einsatz sind Naturheilmitteln und homöopathischen - routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten o. Antibiotika sowie Hormonen sind nicht gestattet- ausgenommen davon sind Impfungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt und wo sich diese Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen- gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten- gentechnisch veränderte Impfstoffe sind verboten- wenn herkömmliche Medikamente eingesetzt werden, so ist dies entsprechend im Stallbuch, Tierarztbuch, EDV-Ausdruck u.ä. einzutragen- Verwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel verdoppelt sich die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Futter						
Futterzukauf	<ul style="list-style-type: none"> - max. 5% konventionelles Eiweißfutter nutzbar - mind. 95% ökologisch - bei Rind, Pferd, Schaf müssen mind. 60% Futter vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen 	<ul style="list-style-type: none"> - 100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft - keine 5% Regelung für konventionelle Anteile bei Schweinen und Geflügel 	<ul style="list-style-type: none"> - 100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft - bei Rind, Pferd, Schaf, Ziege müssen mind. 60% Futter vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen 	<ul style="list-style-type: none"> - 100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft - bei Rind, Pferd, Schaf, Ziege müssen mind. 60% Futter vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung- bei Rind, Schaf und Pferd müssen mind. 60% vom eigenen Betrieb o. einer Betriebskooperation stammen 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe EU-Öko-Verordnung - bei Rind, Schaf, Ziege, Pferd müssen mind. 60% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Futterzukauf	- bei Schwein und Geflügel müssen mind. 20% Futter vom eigenen Betrieb oder „aus derselben Region“ stammen	- mind. 70% des Futters von Demeterbetrieben	- <u>bei kleinen</u> Beständen von Schweinen und Geflügel müssen mind. 20% des Futters vom eigenen Betrieb stammen oder „in derselben Region“ erzeugt werden - <u>bei großen</u> Beständen mind. 50 %	- ansonsten müssen mind. 50 % des Futters vom eigenen Betrieb bzw. aus einer Betriebskooperation bzw. von einem Biopark-Betrieb oder bei Nichtverfügbarkeit von einem anderen Verbandsbetrieb stammen	- bei Schweinen und Geflügel müssen mind. 50% vom eigenen Betrieb oder einer Betriebskooperation stammen	- bei Schweinen und Geflügel müssen mind. 50% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen
Fütterung Fischmehl	- für alle fleischfressenden Tierarten erlaubt, aus nachhaltiger Fischerei	- nicht zulässig		- für alle fleischfressenden Tierarten (z.B. Geflügel, Schweine) erlaubt, aus nachhaltiger Fischerei	- erlaubt max. 5% nur für Jungtiere bei Mastgeflügel	- Jungtierfütterung bei Schweinen und Geflügel - aus nachhaltiger Fischerei

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Pflanzenbau						
Saatgut	<ul style="list-style-type: none"> - chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut nicht zulässig - Hybride und Züchtungstechnik nicht geregelt - Einsatz von CMS-Hybriden erlaubt (nicht der Gentechnik zugeordnet) 	<ul style="list-style-type: none"> - chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut nicht zulässig - Hybride und Züchtungstechnik sind geregelt - Einsatz von CMS-Hybriden erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> - chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut nicht erlaubt - landesübliche, traditionell gezüchtete Sorten sind Hybriden vorzuziehen - CMS-Hybriden im Gemüsebau nicht zugelassen - gentechnisch verändertes Saatgut verboten 	<ul style="list-style-type: none"> - chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut verboten - Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z. B. CMS) hervorgegangen sind, nicht zugelassen - nicht-hybride Sorten sind zur Erhaltung der genetischen Vielfalt - Verwendung von Hybridgetreide (außer Mais) und Hybridraps grundsätzlich nicht gestattet 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verfügbarkeit muss Biokreis zertifiziertes Saatgut verwendet werden - kein Einsatz von CMS Hybriden 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von CMS-Hybriden

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Einsatz Kupfer	- max. 6 kg/ha/Jahr	- max. 3 kg/ha/Jahr	- max. 4kg/ha/Jahr im Hopfenanbau, sonst max. 3kg/ha/Jahr Kartoffelanbau nur mit Ausnahme genehmigung	- Kupfer als Fungizid max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr nur in Sonderkulturen und Kartoffeln	- Gartenbau: max. 3kg/ha/a - Hopfen max. 4kg/ha/a	- max. 3 kg/ha/Jahr - Hopfenanbau max. 4 kg/ha/Jahr
Einsatz Pyrethroide	- erlaubt nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln	- nicht erlaubt	- Einsatz von chemisch-synthetischen Pyrethroiden nicht erlaubt - natürliche Pyrethrum-Extrakte mit Einschränkung zugelassen	- Einsatz natürlicher Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerifolium</i> als Mittel gegen tierische Schädlinge zugelassen	- nur im Gartenbau und nach vorheriger Genehmigung erlaubt	Ausschluss von Pyrethroiden

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Pilzsubstrat	- dürfen max. 25 % Anteile konventioneller Herkunft enthalten	- keine konventionellen Anteile zulässig - Landwirtschaftliche Bestandteile des Substrats müssen Demeter sein	- nur aus ökologischer Erzeugung	- Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschafteten, durch Biopark zertifizierten Betrieben, zugekauft werden - bei Pilzanbau auf Holz ist ein Nachweis über dessen Herkunft und ggf. erfolgte Analysen vorzulegen	- organische Ausgangsmaterialien müssen aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben stammen	- organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Verarbeitung						
Kennzeichnung	- „Bio“ darf verwendet werden, wenn: mind. 95 % der Zutaten ökologischer Herkunft und restliche 5 % nachweislich nicht verfügbar sind	- siehe EU-Öko-Verordnung - Demeter-Produkt muss 90% Demeter-Bestandteile enthalten	- „Bioland“ darf verwendet werden, wenn: Produkt nur Bioland-Zutaten enthält - bei Nichtverfügbarkeit von Bioland-Zutaten können EU-Öko-zertifizierte Zutaten mit Ausnahmegenehmigung in begrenztem Umfang verwendet werden	- Biopark-Warenzeichen für zertifizierte Betriebe und Unternehmen kostenlos - Unterzeichnung eines Zeichennutzungsvertrags	- bei Verfügbarkeit, Einsatz von Biokreis zertifizierten Rohwaren - EU-Ware nur nach Genehmigung - max. 5% Rohstoffe konventioneller Herkunft, nur bei Nichtverfügbarkeit von Bio - Rohstoffen	- „Bio“ darf verwendet werden, wenn: mind. 95 % der Zutaten ökologischer Herkunft und die restlichen 5 % nachweislich nicht verfügbar sind

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
			- wenn Zutaten nachweislich nicht in Ökoqualität erhältlich, können mit Genehmigung max. 5% nicht-ökologisch hergestellte Zutaten verwenden	- sind mind. 95% der Inhaltsstoffe aus zertifiziert ökologischer Herkunft, kann das Produkt mit „zertifiziert ökologisch“ oder entsprechender Kennzeichnung etikettiert werden		
Zusatzstoffe allgemein	- 47 Stoffe zugelassen	- weniger als 47 Stoffe zugelassen	- 22 Stoffe Zugelassen	- 21 Stoffe zugelassen	- 31 Stoffe zugelassen	- 23 Stoffe zugelassen

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Natriumnitrit	- in begrenzten Mengen und Einschränkungen erlaubt	- nicht zulässig		- Verwendung von Nitritpökelsalz deutlich zu kennzeichnen - Nitritpökelsalz (mit 0,4 – 0,5% Natriumnitrit) wird in begrenzter Menge für erhitzte und nicht erhitzte Fleischerzeugnisse zugelassen und unterliegt Einschränkungen	- in begrenzten Mengen und Einschränkungen erlaubt	
Carrageen	- erlaubt	- nicht zulässig				

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Verfahren in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung	- verboten sind u.a.: ionisierende Bestrahlung Gentechnik	- Verarbeitungsverfahren in jeweiligen Produktgruppen stark eingeschränkt	- siehe EU-Öko-Verordnung Zusätzlich gelten weitere Regelungen	- siehe EU-Öko-Verordnung und Mikrowellen - bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit bis max. 5% konventioneller Produktion verwenden	- siehe EU-Öko-Verordnung und Mikrowellen - spezifische zulässige und nicht zulässige Verarbeitungsverfahren für alle Produktbereiche	- Produktspezifische Verarbeitungsrichtlinien mit zulässigen und ausgeschlossenen Verarbeitungsverfahren

	EU-Öko-VO*	Demeter	Bioland	Biopark	Biokreis	Naturland
Verpackung (Lebensmittel)	- keine Regelung	- Richtlinien für Verpackung	-Verpackungsvorschriften sind vorhanden, z.B. Verbot von Nanomaterialien und schwer abbaubaren Kunststoffen, wie z.B. PVC •Verwendung von Alu-Folie nur mit Ausnahmegenehmigung Verpackungsmenge ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken	-Produktgruppen- - spezifische Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen - Verpackungsaufwand ist auf die Gewährleistung von hygienischen Ansprüchen und die Erhaltung der gesundheitlichen und sensorischen Qualität der Produkte zu beschränken	- Positivlisten über zulässige Verpackungsmaterialien für alle Produktbereiche	- spezifische Vorgaben und Empfehlungen für die Wahl der geeigneten Verpackung

* EG Öko-Verordnung (Basisverordnung) VO (EG) Nr. 834/2007
EG Öko-Verordnung (Durchführungsbestimmungen) VO (EG) Nr. 889/2008

Die Verantwortung der Tabelleninhalte liegt bei den jeweiligen Anbauverbänden.

Anhang 3: Zeitlicher Ablauf der Umstellung

Beispiel: Ackerbau

Monate ab Umstellungsbeginn	0	2	6	10	12	13-14	16	21	24	26	30	34-35
Flächen	24 Monate Umstellungszeit									Flächen sind ökologisch anerkannt		
Grünland / Kleegras	konventionelles Futter					Umstellungsfutter				Futter Ökologisch anerkannt		
Druschfrüchte	Nur konventionelle Vermarktung möglich					Ernte darf als Umstellungsware vermarktet werden				Ernte ökologisch anerkannt, wenn nach dem <u>31.08.2021</u> gesät wurde		
Beispiel	01.09.2019	Okt 19	März 2020	Jul/Aug 2020	31.08.2020	Okt 20	März 2021	Jul/Aug 2021	31.08.2021	Okt. 2021	März 2022	Jul/Aug 2022
	Beginn der Umstellung	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte	1. Jahr Umstellung vollzogen	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte	Umstellung vollzogen	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte komplett Ökoware

Quelle: BLE, Informationsportal, verändert Ökoring im Norden e.V.

Beispiel Tierhaltung: Grünland und Milchvieh

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1-2	3-4	5-6	12	13-14	15-6	17-18	19	24	25-26
Haltung	Bauliche Anpassungsmaßnahmen möglich (Umbau Anbindehaltung, Auslauf)					Haltung muss den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Lanbau entspreche					
Grünland/ Ackerfutter	konventionelles Futter					Futter aus dem 2. Umstellungsjahr (Umstellungsfutter)				Futter ab dem 01.05.2022 ökologisch anerkannt	
Milch									Milch ökologisch anerkannt		
Fleisch	nur konventionelle Vermarktung möglich									Tiere, Fleisch ökologisch anerkannt	
Beispiel	01.05.2020	Mai/Jun 2020	Jul/Aug 2020	Sep/Okt 2020	30.04.2021	01.05.2021	Jul/Aug 2021	Sep/Okt 2021	01.11.2021	30.04.2022	Mai/Jun 2022
	Beginn der Umstellung	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	1. Jahr Umstellung vollzogen	Stallumbau fertig, Beginn Umstellung Tierhaltung	2. Schnitt	3. Schnitt	Umstellung Milch vollzogen	Gesamte Umstellung vollzogen	1. Schnitt

Quelle: BLE, Informationsportal, verändert LMS Agrarberatung GmbH

Beispiel: Gartenbau - Gemüse

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1	2	3	4	7	12	13	15	19	24	25	> 25
Flächen	24 Monate Umstellungszeit											Flächen sind ökologisch anerkannt	
Gemüse	Nur konventionelle Vermarktung möglich							Ernte darf als Umstellungsware vermarktet werden				Ernte ökologisch anerkannt, wenn frühestens ab dem 1.3.2022 gesät wurde	
Beispiel	01.03.2020	März/ April 2020	April/ Mai 2020	Mai/ Juni 2020	Juni/ Juli 2020	Sep 20	28.02.2021	März/ April 2021	Mai/ Juni 2021	Sep 21	28.02.2022	März/ April 2022	Mai/ Juni 2022
	Beginn der Umstellung	Pflanzung Kohlrabi	Pflanzung Blumenkohl	Ernte Kohlrabi	Ernte Blumenkohl	Aussaat Gründüngung	1. Umstellungs-jahr vollzogen	Pflanzung Salat	Ernte Salat	Aussaat Getreide/ Gründüngung	Umstellung komplett vollzogen	Pflanzung Kohlrabi	Ernte Kohlrabi

Quelle: BLE, Informationsportal, verändert Bio-Vertrieb Watzkendorf GmbH

Beispiel: Gartenbau - Dauerkulturen

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1 - 12	13	25	36	> 36
Flächen	36 Monate Umstellungszeit					Flächen sind ökologisch anerkannt
Obst, Wein, Spargel etc.	Nur konventionelle Vermarktung möglich		Ernte darf als Umstellungsware vermarktet werden			Ernte ökologisch anerkannt
Beispiel Äpfel	01.08.2020	September/ Oktober 2020	September/ Oktober 2021	September/ Oktober 2022	30.07.2023	September/ Oktober 2023
	Beginn der Umstellung	Ernte	Ernte	Ernte	Umstellung komplett vollzogen	Ernte

Quelle: BLE, Informationsportal, verändert Bio-Vertrieb Watzkendorf GmbH

Ansprechpartner/in im Netzwerk Ökolandbau MV

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Carolina Wegner: c.wegner@lfa.mvnet.de
www.lfamv.de

LMS Agrarberatung GmbH

Dr. Josefine Maciej: jmaciej@lms-beratung.de
www.lms-beratung.de

Ökoring Versuchs- und Beratungsring ökologischer Landbau im Norden e.V.

Arne Bilau: arnebilau-mv@oekoring-sh.de
www.oekoring-sh.de

Bio-Vertrieb Watzkendorf GmbH

Uwe Kabath: kabath.uwe@gmail.com
www.biogaertnerei-watzkendorf.de